

# POTENZIELL UMWELTSCHÄDLICHE FÖRDERUNGEN IN ÖSTERREICH

## ABSCHLUSSBERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE UMSETZUNG

(Final technical implementation report)

Eurostat Grants 2008

Modul 5.03.04:

Environmental accounts and environmental expenditure statistics –  
Data Centres: “National Resources” and “Products” –  
NAMEA Tax

Agreement Number – 50304.2008.001-2008.320

Sacha BAUD

STATISTIK AUSTRIA, Direktion Raumwirtschaft, Umweltstatistik

**Wien, 30.12.2009**



STATISTIK AUSTRIA  
A-1110 Wien, Guglgasse 13  
Tel.: +43-1-711 28-0  
[www.statistik.at](http://www.statistik.at)

## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Grafik- und Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Ziele der Arbeit</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1 Genaue Beschreibung der Arbeit</b> .....	<b>6</b>
<b>2.2 Erwartete Ergebnisse der Arbeit</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Durchgeführte Arbeiten</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Aufgetretene Probleme</b> .....	<b>18</b>
<b>5. Ergebnisse</b> .....	<b>21</b>
<b>5.1 Definition</b> .....	<b>21</b>
<b>5.2 Budgetäre Förderungen</b> .....	<b>22</b>
5.2.1 Transferleistungen nach Sektoren .....	<b>23</b>
5.2.2 Transferleistungen nach Wirtschaftsbereichen .....	<b>28</b>
5.2.3 Sonstige potenziell umweltschädliche Förderungen im Bundesbudget .....	<b>30</b>
<b>5.3 Nichtbudgetäre Förderungen</b> .....	<b>32</b>
5.3.1 Steuerminderungen und Steuerbefreiungen .....	<b>33</b>
5.3.2 Kostenlos zugeteilte Treibhausgasemissionszertifikate .....	<b>35</b>
5.3.3 Nichttarifäre Handelshemmnisse .....	<b>36</b>
<b>6. Negative Effekte der Förderungen auf die Umwelt</b> .....	<b>38</b>
<b>6.1 Potenziell umweltschädliche budgetäre Förderungen</b> .....	<b>38</b>
<b>6.2 Potenziell umweltschädliche nichtbudgetäre (indirekte) Förderungen</b> .....	<b>41</b>
6.2.1 Umweltschädliche Steuerminderungen und Steuerbefreiungen .....	<b>41</b>
6.2.2 Kostenlos zugeteilte Treibhausgasemissionszertifikate .....	<b>45</b>
6.2.3 Nichttarifäre Handelshemmnisse .....	<b>45</b>
<b>7. Vergleich zwischen potenziell umweltschädlichen Förderungen und     Ökosteuern und die weitere Ökologisierung des Steuersystems</b> .....	<b>46</b>
<b>8. Zusammenfassung</b> .....	<b>50</b>
<b>9. Literatur</b> .....	<b>52</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>56</b>

## Abkürzungsverzeichnis

BHG	Bundeshaushaltsgesetz
CDM	Clean Development Mechanism
ESVG 95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
JI	Joint Implementation
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and De- velopment)
ÖNACE	Österreichische Fassung der NACE (Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés Européennes, Europäisches System zur Klassifizierung von Wirtschaftszwei- gen)
SEEA	Integrated Environmental and Economic Accounting
SNA	System of National Accounting
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

## **Grafik- und Tabellenverzeichnis**

### **Grafiken**

Grafik 1: Gliederung der Ansätze des Bundesvoranschlags	S. 10
Grafik 2: Aufbau der Voranschlagsätze	S. 10
Grafik 3: Vergleich potenziell umweltschädlicher Förderungen für das Jahr 2007, gemäß VGR bzw. laut Bundesbudget	S. 23
Grafik 4: Potenziell umweltschädliche Subventionen (D.3) im Jahr 2007	S. 24
Grafik 5: Potenziell umweltschädliche laufende Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73) im Jahr 2007	S. 24
Grafik 6: Potenziell umweltschädliche laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74) im Jahr 2007	S. 25
Grafik 7 Potenziell umweltschädliche laufende übrige Transfers (D.75) im Jahr 2007	S. 26
Grafik 8: Potenziell umweltschädliche Investitionszuschüsse (D.92) im Jahr 2007	S. 27
Grafik 9: Potenziell umweltschädliche sonstige Vermögenstransfers (D.99) im Jahr 2007	S. 28
Grafik 10: Eindeutig umweltschädliche Förderungen im Jahr 2007	S. 29
Grafik 11: Teilweise umweltschädliche Förderungen im Jahr 2007	S. 30
Grafik 12: Eventuell umweltschädliche Förderungen im Jahr 2007	S. 30
Grafik 13: Potenziell umweltschädliche Steuerminderungen und Steuerbefreiungen im Jahr 2007	S. 33
Grafik 14: Potenziell umweltschädliche Steuerminderungen und Steuerbefreiungen nach Empfängern im Jahr 2007	S. 34
Grafik 15: Vergleich potenziell umweltschädlicher Förderungen und umweltbezogener Steuern und Zahlungen für das Jahr 2007	S. 47

### **Tabellen**

Tabelle 1: Gebarungsgruppen	S. 11
Tabelle 2: Überblick über potenziell umweltschädliche Förderungen im Jahr 2007	S. 47
Tabelle 3: Überblick über die Ökosteuern sowie weitere ökologisch relevante Zahlungen im Jahr 2007	S. 48

## 1. Einleitung

Potenziell umweltschädliche Förderungen sind sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene im Fokus zunehmenden Interesses. In Österreich wurde eine erste Studie<sup>1</sup> über die Reform so genannter umweltkontraproduktiver Förderungen in den Bereichen Energie und Verkehr im Jahr 2004 durchgeführt. Auf internationaler Ebene wird dieses Themengebiet z.B. von der OECD und der Welthandelsorganisation (WTO) sowie von Ländern wie Schweden, Dänemark oder die Niederlande behandelt.

Allerdings gibt es trotz dieser vielfältigen Aktivitäten noch keine international abgestimmte, einheitliche Definition für potenziell umweltschädliche Förderungen.

Das Hauptziel dieser Studie war die Erfassung potenziell umweltschädlicher Förderungen in Österreich. Als Grundlage diente der Vorschlag, den Eurostat und Statistik Schweden in einem gemeinsamen Dokument<sup>2</sup> der London Group on Environmental Accounting auf ihrer 14. Sitzung in Canberra von 27. bis 30. April 2009 machte, Förderungen gemäß der Definition des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) sowie andere Teile der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, im Besonderen laufende und Kapitaltransfers an private Haushalte, zu berücksichtigen. Diese Definition wird als „SEEA Förderung“ bezeichnet und von der London Group on Environmental Accounting sowie der „Eurostat reflection group on subsidies“<sup>3</sup> unterstützt. Zudem wurde untersucht, ob es in Österreich weitere Budgetpositionen gibt, die als potenziell umweltschädliche Förderungen charakterisiert werden können. Neben diesen im öffentlichen Budget enthaltenen Förderungen wurden auch nichtbudgetäre Förderungen, wie Steuererminderungen oder Steuerbefreiungen, berücksichtigt, ebenfalls gemäß dem Vorschlag der „Eurostat reflection group on subsidies“.

In einem weiteren Arbeitsschritt wurden die negativen Effekte von potenziell umweltschädlichen Förderungen auf die Umwelt evaluiert sowie die Höhe der potenziell umweltschädlichen Förderungen mit dem Aufkommen an Ökosteuern verglichen, um aufzuzeigen wie ökologisch das österreichische Steuersystem ist bzw. wo die meisten Anstrengungen für eine ökologische Steuerreform unternommen werden müssen.

---

<sup>1</sup> Köppl A., Steininger K. W. (2004)

<sup>2</sup> Cederlund M. (2009)

<sup>3</sup> Diese „Reflection group on subsidies“ war in den Jahren 2008 und 2009 aktiv. Sie wurde von Eurostat eingesetzt und war eine Diskussionsgruppe mit Vertretern mehrerer Nationaler Statistischer Ämter, der OECD, der Europäischen Umweltagentur sowie von Eurostat u. a. mit den Zielen, Definitionen für umweltbezogene Förderungen – sowohl potenziell umweltschädliche als auch umweltfreundliche – zu entwickeln sowie Methoden für die Datensammlung festzulegen.

## 2. Ziele der Arbeit

### 2.1 Genaue Beschreibung der Arbeit

In Österreich existieren für den Zeitraum von 1995 bis 2008 Zeitreihen für Ökosteuern gemäß dem EUROSTAT Fragebogen „NAMEA Tax Template“, d.h. eine dem System der NAMEA entsprechende Aufschlüsselung für jede Ökosteuer. Jedoch liegen keine vollständigen, aktuellen Informationen über umweltschädliche Förderungen vor.

Informationen über umweltschädliche Förderungen sind aber eine notwendige Ergänzung zu den Ökosteuern und stellen gleichzeitig eine wichtige Entscheidungsgrundlage für eine ökologische Steuerreform dar.

Auf EU-Ebene gibt es mehrere Initiativen, die die Datensammlung hinsichtlich umweltschädlicher Förderungen unterstützen:

- Das sechste Umweltaktionsprogramm<sup>4</sup> würdigt, dass die Identifizierung und Beseitigung von umweltschädlichen Subventionen ein erster Schritt zur Korrektur von Preisen und zur Verringerung von möglichen negativen Effekten auf die Umwelt ist.
- Der Frühjahrsgipfel 2006 des Europäischen Rates<sup>5</sup> billigte die *„weitere Prüfung von geeigneten positiven und negativen Anreizen sowie eine Reform derjenigen Beihilfen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben und mit umweltverträglicher Entwicklung unvereinbar sind, mit dem Ziel, sie allmählich abzuschaffen“*.
- Die revidierte EU Strategie für Nachhaltige Entwicklung<sup>6</sup> forderte die Europäische Kommission auf, *„bis 2008 einen Fahrplan für die nach Sektoren gegliederte Reform derjenigen Beihilfen“* vorzulegen, *„die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben und mit der nachhaltigen Entwicklung nicht vereinbar sind; Ziel ist es, diese Beihilfen schrittweise abzuschaffen“*.

Im Rahmen der gegenwärtigen Studie sollten folgende Tätigkeiten hinsichtlich potenziell umweltschädlicher Förderungen durchgeführt werden.

Phase 1: Durchforschung des österreichischen Steuersystems sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene hinsichtlich vorhandener potenziell umweltschädlicher Förderungen in Anlehnung an die dafür relevante Fachliteratur, wie z.B. OECD (2005) Environmentally Harmful Subsidies – Challenges for Reform.

---

<sup>4</sup> KOM(2001) 31 endg.

<sup>5</sup> Rat der Europäischen Union (2006a)

<sup>6</sup> Rat der Europäischen Union (2006b)

Phase 2: Berechnung der Höhe jeder potenziell umweltschädlichen Förderung für das aktuellste verfügbare Jahr und die Zuordnung dieser Förderungen zu den Wirtschaftsbereichen gemäß der Struktur des EUROSTAT Ökosteuernfragebogens.

Phase 3: Evaluierung der negativen Effekte dieser potenziell umweltschädlichen Förderungen auf die Umwelt.

Phase 4: Vergleich der Beträge der Ökosteuern mit den potenziell umweltschädlichen Förderungen, um letztendlich aufzuzeigen, wie ökologisch das österreichische Steuersystem ist und wo die größten Anstrengungen für eine Implementierung eines ökologischen Steuersystems unternommen werden müssten.

## **2.2 Erwartete Ergebnisse der Arbeit**

- Eine Liste von potenziell umweltschädlichen Förderungen in Österreich, die den Wirtschaftsbereichen gemäß der Struktur des EUROSTAT Ökosteuernfragebogens zugeordnet ist.
- Berechnung der Höhe dieser umweltschädlichen Förderungen für das aktuellste verfügbare Jahr sowie Evaluierung ihrer negativen Effekte auf die Umwelt.
- Eine Auflistung von Bereichen wo die größten Anstrengungen für die Implementierung eines ökologischen Steuersystems unternommen werden müssten.

### **3. Durchgeführte Arbeiten**

#### **Phase 1:**

Da es auf internationaler Ebene keine einheitliche Definition für umweltschädliche Förderungen gibt, musste, bevor mit der Evaluierung des österreichischen Steuersystems sowie der Budgets begonnen werden konnte, eine Definition gewählt werden.

Die Projektarbeit begann deshalb mit dem Lesen des Buches "Environmentally Harmful Subsidies – Challenges for Reform"<sup>7</sup>. Ziel war es, einen Einblick in die angewandte Methode zu erhalten und diese in geeigneter Form im Rahmen des gegenwärtigen Projektes anzuwenden. Dabei zeigte sich, dass sich die Autoren nicht mit allen umweltschädlichen Förderungen beschäftigten, sondern sich auf die wichtigsten Bereich, wie z.B. Transport, Energie, Landwirtschaft und Fischerei, konzentrierten.

In der vorliegenden Studie wurde hingegen versucht, den gesamten Bereich der budgetären und nicht-budgetären potenziell umweltschädlichen Förderungen zu erfassen.

Darüber hinaus wurde die österreichische Studie „Reform umweltkontraproduktiver Förderungen in Österreich – Energie und Verkehr“<sup>8</sup> evaluiert, die sich aber auch nur mit den wichtigsten Fällen umweltschädlicher Förderungen befasste und daher aus methodischer Sicht nur insofern berücksichtigt wurde, dass sie Hinweise auf potenziell umweltschädliche Förderungen lieferte. Sie behandelt u. a. die Wohnbauförderung, die in die Kompetenz der Bundesländer fällt, die mit diesem Instrument den Neubau sowie die Sanierung von Wohnungen und Wohnhäusern unterstützen. Sie wurde in diesem Projekt nicht mehr als umweltschädliche Förderung angesehen, da die einzelnen Bundesländer die Gewährung von Förderungs-mitteln an umweltfreundliche Maßnahmen, wie z.B. Energieeinsparung, Wärmedämmung, Einsatz erneuerbarer Ressourcen, knüpfen.

Eine weitere wichtige Quelle war das Abschlussdokument der „Eurostat reflection group on subsidies“<sup>9</sup>. Es beschäftigt sich sowohl mit den budgetären als auch nichtbudgetären Förderungen und schlägt vor, für den budgetären Teil Förderungen gemäß der Definition des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) sowie andere Teile der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, im Besonderen laufende und Kapitaltransfers an private Haushalte, als Basis für die Bestimmung der potenziell umweltschädlichen Förderungen zu verwenden. Unter nichtbudgetären Förderungen werden zum Beispiel Steuerbefrei-

---

<sup>7</sup> OECD (2005)

<sup>8</sup> Köppl A., Steininger K. W. (2004)

<sup>9</sup> Cederlund M. (2009)



ungen und Steuererminderungen, aber auch Preisstützungen, etwa durch Importzölle oder die behördliche Bestimmung von Preisen, verstanden.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse wurde eine Definition für die potenziell umweltschädlichen Förderungen entwickelt, auf die zu Beginn des *Kapitels 5 – Ergebnisse* eingegangen wird.

Im nächsten Schritt wurde das Steuersystem auf nationaler Ebene analysiert, um jene Steuern zu ermitteln, die Steuerbefreiungen oder Steuererminderungen enthalten, die als potenziell umweltschädliche Förderungen angesehen werden können. Konkret wurden die gesetzlichen Grundlagen aller Steuern und Abgaben hinsichtlich bestehender Steuerbefreiungen und Steuererminderungen untersucht und danach erwogen, ob diese potenziell umweltschädliche Wirkungen haben, wobei in die Entscheidung auch das zu erwartende Volumen miteinbezogen wurde, d.h. wenn die Höhe der Steuererminderung oder Steuerbefreiung und somit auch die potenzielle negative Auswirkung auf die Umwelt sehr gering ist, wurde auf eine Berücksichtigung verzichtet. Anschließend wurden weitere mögliche nichtbudgetäre Förderungen recherchiert, auf die weiter unten<sup>10</sup> näher eingegangen wird.

Die Bundesregierung ist gemäß § 54 Bundeshaushaltsgesetz<sup>11</sup> verpflichtet, jährlich einen Förderungsbericht mit den direkten und indirekten (Einnahmenverzichte) Förderungen zu veröffentlichen. Dieser Bericht<sup>12</sup> wurde als weitere Quelle für die Ermittlung der Steuerbefreiungen und Steuererminderungen herangezogen. Außerdem enthält er detaillierte Informationen zu den meisten direkten Förderungen, die im nächsten Arbeitsgang, der Budgetanalyse, soweit wie möglich miteinbezogen wurden.

Bei dieser Detailanalyse des Bundesbudgets wurde der aktuellste verfügbare Rechnungsabschluss, jener für das Jahr 2007, betrachtet, da zwischen den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen, als „Erfolg“ bezeichnet, oft erhebliche Differenzen bestehen.

Der Aufbau des Bundesbudgets folgt einer gewissen Systematik (siehe Grafik 1), die jedoch nicht ESVG-konform ist. Der Bundesvoranschlag besteht aus einem dekadisch nummerierten Ansatzplan, der folgendermaßen aufgebaut ist:

- 1-stellige Haushaltszahl
- 5-stelliger Voranschlagssatz
- 2-stelliger Aufgabenbereich

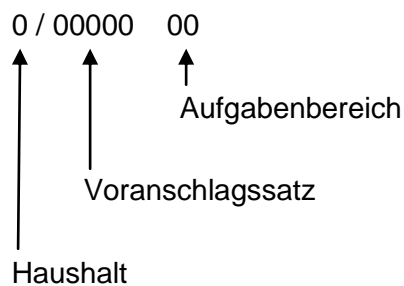
---

<sup>10</sup> siehe S. 14ff

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (StF: BGBl. Nr. 213/1986; idF: BGBl. I Nr. 24/2007)

<sup>12</sup> Bundesministerium für Finanzen (2009c)

Grafik 1: Gliederung der Ansätze des Bundesvoranschlags



Quelle: Bundesministerium für Finanzen (2009a) – Eigene Darstellung

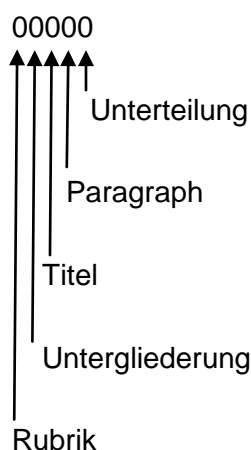
Beim Haushalt wird zwischen

- Ausgaben des allgemeinen Haushaltes .....1
- Einnahmen des allgemeinen Haushaltes ...2
- Ausgaben des Ausgleichshaushaltes .....7
- Einnahmen des Ausgleichshaushaltes .....8

unterschieden.

Der Aufbau der Voranschlagssätze kann der *Grafik 2* entnommen werden. Diese haben auf der Einnahmenseite sowie der Ausgabenseite unterschiedliche Bedeutungen.

Grafik 2: Aufbau der Voranschlagssätze



Quelle: Bundesministerium für Finanzen (2009a) – Eigene Darstellung

Da im Rahmen dieses Projektes nur die Ausgaben relevant waren, wird im Folgenden auf die ausgabenseitigen Voranschlagssätze, konkret auf die fünfte Stelle, die so genannte Unterteilung näher eingegangen. Diese beschreibt die Gebarungsgruppen, das sind finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (siehe Tabelle 1).

Die Definition der Förderungen im Bundesbudget ist nicht ESVG-konform. Gemäß § 20 Abs. 5 BHG (Bundeshaushaltsgesetz) versteht der Gesetzgeber darunter „die Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen ..., die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter“.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden dagegen Subventionen als „laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder Institutionen der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten leisten“, verstanden, „um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen“<sup>13</sup>.

Tabelle 1: Gebarungsgruppen

<b>Gebarungsgruppe</b>	
<b>Personalausgaben</b>	0 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalausgaben
<b>Sachausgaben</b>	2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)
	3 = Anlagen (Ermessensausgaben)
	4 = Förderungen (Gesetzliche Verpflichtungen)
	5 = Förderungen – Darlehen (Ermessensausgaben)
	6 = Förderungen – Zuschuss (Ermessensausgaben)
	7 = Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Sachausgaben
	8 = Aufwendungen – erfolgswirksam (Ermessensausgaben)
	9 = Aufwendungen – bestandswirksam (Ermessensausgaben)

Quelle: Bundesministerium für Finanzen (2009a) – Eigene Darstellung

Auf Grund dieser definitorischen Unterschiede war es nicht möglich, sich bei der Analyse des Bundesbudgets nur auf die entsprechenden Voranschlagssätze der Gebarungsgruppen 4 bis

<sup>13</sup> siehe Eurostat (1996), S. 78

6 zu konzentrieren, weshalb alle Ausgaben des allgemeinen (1) sowie des Ausgleichshaushalts (7) untersucht wurden. Wie bei den Steuern wurde auch hierbei der Förderungsbericht 2007 des Bundes in den Auswahlprozess miteinbezogen, da er zusätzliche Informationen zu den meisten direkten Förderungen enthält.

Der nächste Schritt war die Analyse der ESVG-konformen Daten, d.h. es wurden Sonderauswertungen der Subventionen gemäß ESVG (D.3), der laufenden Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73), der laufenden Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74), der übrigen laufenden Transfers (D.75), der Investitionszuschüsse (D.92) sowie der sonstigen Vermögenstransfers (D.99) veranlasst und auf das Vorhandensein von potenziell umweltschädlichen Förderungen hin untersucht.

Eine Erkenntnis der durchgeführten Arbeiten ist, dass man bei den im Budget enthaltenen potenziell umweltschädlichen Förderungen eine Abstufung vornehmen muss. Es gibt einerseits Förderungen, die auf der Basis der gewählten Definition eindeutig und in voller Höhe als umweltschädlich einzustufen sind, andererseits gibt es Positionen, bei denen ein Teil als umweltschädlich einzuordnen ist, der jeweilige Anteil lässt sich aber ohne weitere Informationen nicht beurteilen. Schlussendlich gibt es noch Förderungen, die eventuell umweltschädlich sind. Sie konnten aber nicht eindeutig zugeordnet werden, da entweder Informationen nicht verfügbar waren oder die Definition weiterentwickelt werden muss. Dies wäre eine Aufgabe der kommenden Eurostat Task Force on Environmentally-related Transactions.

Die Voranschlagssätze wurden somit folgendermaßen zugeordnet:

- Ja: Wenn die Förderung auf Grund der gewählten Definition eindeutig umweltschädlich war.
- Ja, zum Teil: Wenn ein Teil, dessen Höhe allerdings nicht bewertet werden konnte, umweltschädlich war.
- Eventuell: Wenn es sich möglicherweise um eine umweltschädliche Förderung handelte, für eine endgültige Beurteilung aber Informationen fehlten oder die Definition nicht ausreichend war.
- Nein: Wenn es sich um keine umweltschädliche Förderung handelte.
- Nicht relevant: Wenn der jeweilige Voranschlagssatz kein Budget aufwies.

Anschließend wurde ein Abgleich der Ergebnisse aus der Analyse des Bundesbudgets sowie der Sonderauswertungen vorgenommen und evaluiert, in welcher Höhe umweltschädliche Förderungen im Budget enthalten sind, die mit dem ESVG-Ansatz der „Eurostat reflection group on subsidies“ nicht identifiziert werden können.

Im Projektantrag war vorgesehen, nicht nur die nationale sondern auch die regionale Ebene hinsichtlich potenziell umweltschädlicher Förderungen zu untersuchen. Exemplarisch wurde der Budgeterfolg des Bundeslandes Steiermark für das Jahr 2007 überprüft. Leider enthielten die Budgetunterlagen nicht genügend Informationen um eine Auflistung potenziell umweltschädlicher Förderungen zu erstellen. Das wäre nur mit hohem Aufwand und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen in den Ämtern der Landesregierungen möglich und ist daher erst dann sinnvoll, wenn es eine international einheitliche Definition gibt.

Der bereits angesprochene Förderungsbericht 2007 des Bundes enthält für die meisten indirekten Förderungen, also für Steuerbefreiungen und Steuerminderungen, Angaben über den Einnahmenausfall<sup>14</sup>, sowohl für den Bund als auch für den Staat insgesamt. Für diese Gruppe von Förderungen ist es also möglich, eine Untergliederung zwischen der Zentralregierung auf der einen Seite und den regionalen und lokalen Regierungen auf der anderen Seite zu machen.

Es wurde jede im Bericht angeführte Steuerminderung bzw. Steuerbefreiung anhand des zugrundeliegenden Gesetzes auf ihre potenzielle Umweltschädlichkeit hin überprüft. Es stellte sich heraus, dass dies für das Jahr 2007 nur auf eine Minderheit zutraf. Zudem unterlagen diese indirekten Förderungen denselben Einschränkungen in der Aussagekraft wie die zuvor beschriebenen budgetären Förderungen, d.h. sie mussten hinsichtlich ihrer potenziellen Umweltschädlichkeit in

- Ja,
- Ja, zum Teil sowie
- Eventuell

eingeteilt werden.

Weitere potenziell umweltschädliche Steuerbefreiungen ergaben sich aus den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes 1994.<sup>15</sup> Die meisten Steuerbefreiungen in diesem Gesetz haben nach den gewählten Definitionen kein Umweltschädigungspotenzial. Zu erwähnen wären aber

- § 6 Abs. 1 Z 3 (d): *„die Beförderungen von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr, ausgenommen die Personenbeförderung auf dem Bodensee“.*

---

<sup>14</sup> Bundesministerium für Finanzen (2009c), S. 240ff

<sup>15</sup> Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2006.

- § 6 Abs. 1 Z 10 (c): „Lieferungen, Umbauten, Instandsetzung, Wartung, Vercharterung und Vermietung von Luftfahrzeugen, einschließlich der darin eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden“.
- § 6 Abs. 4 Z 2: Die steuerfreie Einfuhr der „... in § 9 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 angeführten Gegenstände unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen“.
- § 6 Abs. 4 Z 3a: Die steuerfreie Einfuhr „von Gas über das Erdgasverteilungsnetz ...“.

Der nächste Schritt umfasste die Forschung nach sonstigen nichtbudgetären Förderungen durch Recherchen über das Internet, innerhalb der Bundesanstalt Statistik Österreich sowie durch Gespräche mit Vertretern der maßgeblichen Bundesministerien. Daraus ergaben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

Kostenlos zugeteilte Treibhausgasemissionszertifikate sollten als eine umweltschädliche indirekte Förderung eingestuft werden. Im System of National Accounts 2008 werden sie grob als Steuer<sup>16</sup> eingestuft. Wie der Handel mit diesen Emissionszertifikaten konkret behandelt werden soll, wurde jedoch nicht geregelt. Damit beschäftigt sich die eigens eingerichtete OECD/Eurostat Task Force on Emission Permits in the National Accounts.<sup>17</sup>

Die Grundproblematik sieht folgendermaßen aus: Ein Staat vergibt eine bestimmte Anzahl an Emissionszertifikaten kostenlos an die Industrie seines Landes. Diese werden dann nach einem bestimmten Schlüssel auf die Unternehmen aufgeteilt. Damit die Unternehmen einen Anreiz zur Emissionsreduzierung haben, reichen diese Zertifikate nicht aus, um das eigene Emissionsniveau auszugleichen. Die Unternehmen müssen somit in Maßnahmen zur Emissionsreduzierung im eigenen Unternehmen investieren oder sich mit Hilfe anderer Maßnahmen (Emissionszertifikatehandel, Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM)) fremde Zertifikate aneignen. Je höher der Anteil der zugeteilten Emissionszertifikate ist, desto geringer ist der monetäre Aufwand für die Beschaffung fremder Zertifikate.<sup>18</sup> Die kostenlos zugeteilten Treibhausgasemissionszertifikate wären somit aus der

---

<sup>16</sup> „Governments are increasingly turning to the issuing of emission permits as a means of controlling total emissions. These permits do not involve the use of a natural asset (there is no value placed on the atmosphere so it cannot be considered to be an economic asset) and are therefore classified as taxes even though the permitted “activity” is one of creating an externality.“ Siehe European Commission, International Monetary Fund, Organisation for Economic Co-operation and Development, United Nations, World Bank (2008), Abs. 17.393, S. 390.

<sup>17</sup> Schwarz K. (2009)

<sup>18</sup> Siehe auch Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz – EZG), Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen sowie Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt

Sichtweise des SNA eine Steuerminderung. In dem Fall, dass ein Unternehmen seine Emissionen in einem Ausmaß verringern kann, dass es mit den zugeteilten Zertifikaten auskommt oder sogar in die besondere Lage gerät, diese im Rahmen des Emissionszertifikatehandels zu versteigern, müsste man sogar von Steuerbefreiung bzw. einer Negativsteuer sprechen. Schlagend werden die kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate aber erst in den Jahren 2008 bis 2012<sup>19</sup>, da in diesem Zeitraum die Treibhausgasemissionen zur Erreichung des Kyoto-Zieles verpflichtend reduziert werden müssen.

Im Außenhandel gibt es einige Regelungen, die dem Wesen des freien Welthandels widersprechen. Dabei handelt es sich um nichttarifäre Handelshemmnisse, die dazu dienen, die eigene Wirtschaft vor Importen zu schützen bzw. den Export zu fördern. Ausgenommen davon sind jene Maßnahmen, die vor unlauterem Wettbewerb schützen sollen. Im Rahmen dieses Projektes waren jene Regelungen von Interesse, die die Wirtschaft der EU-Staaten unter gewissen Umständen vor Importen schützen.

Diese Arbeit identifizierte auch weitere mögliche Förderungen, die sich schlussendlich aber nicht als solche erwiesen oder aus anderen Gründen nicht zu berücksichtigen waren.

Es gab beispielsweise den Hinweis, dass der Strom für den Betrieb von Schneekanonen besonders günstig sei. In Märkten mit Preisfestsetzungen durch staatliche Institutionen wäre diese Preisreduktion tatsächlich als indirekte Förderungen mit umweltschädlichen Auswirkungen mit einzubeziehen. In freien Strommärkten beruht die Höhe des Strompreises aber auf einer alleinigen Vereinbarung zwischen zwei Unternehmen, dem Erzeuger oder Händler des Stromes und dem Betreiber der Schneekanonen. Es gibt zwar Anzeichen, dass Betreiber von Schneekanonen von einzelnen Landesregierungen Förderungen als Ausgleich für die hohen Strompreise erhielten<sup>20</sup>, da sich die Evaluierung aber auf die Ebene des Zentralstaates konzentriert, wurden diese Förderungen nicht weiter untersucht.

Zölle sowie der Rotterdam-Zuschlag<sup>21</sup> könnten unter Umständen als potenziell umweltschädliche indirekte Förderungen angesehen werden. Auf Grund der Tatsache, dass ein importiertes Produkt mit einem Zoll belegt wird, verteuert es sich im Vergleich zum inländischen Konkurrenzprodukt. Dieses erhält somit einen Preisvorteil, der zu einem höheren Produktionsvolumen führen könnte, und das wäre entsprechend der angewandten Definition als umwelt-

---

und Wasserwirtschaft über die Zuteilung von Emissionszertifikaten und die Handhabung der Reserve (Zuteilungsverordnung).

<sup>19</sup> Aus diesem Grund werden die kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate für das Jahr 2007 auch nicht bewertet und als potenziell umweltschädlich ausgewiesen.

<sup>20</sup> Siehe [show.wuapaa.com/wkk/verkehr/seilbahn.ppt](http://show.wuapaa.com/wkk/verkehr/seilbahn.ppt) (Aufruf: 23.11.2009)

<sup>21</sup> Der Rotterdam-Zuschlag ist eine fiktive Berechnung der österreichischen Zolleinnahmen für Waren, die für Österreich bestimmt sind, bereits bei der Ankunft in den europäischen Häfen, z. B. Rotterdam, verzollt werden.

schädlich einzustufen. Da das Instrument „Zoll“ an sich sehr komplex ist und neben anderen auch den Schutz der Umwelt zum Ziel<sup>22</sup> hat, müssen die potenziell umweltschädlichen Auswirkungen sehr genau evaluiert werden. Durch den europäischen Binnenmarkt sowie den zunehmend freien Welthandel wurden zudem viele Zölle abgeschafft bzw. deutlich reduziert. Dennoch sollte dieser Aspekt nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Projekt wurden Zolleinnahmen aber nicht weiter behandelt, da sie Einnahmen der Europäischen Union darstellen. Die Republik Österreich darf zwar 25% der Zolleinnahmen behalten; diese verstehen sich aber als Aufwandsentschädigung für die Einhebung der Zölle.

Es wurde auch die staatliche Einflussnahme auf Preise, von der es mehrere Varianten gibt, untersucht. Sie konnten jedoch nicht als potenziell umweltschädlich eingestuft werden. Preisbindungen, etwa bei Büchern oder im Gesundheitswesen, führen zu keinen Produktionssteigerungen. Die Mietpreisregelung ist auch nicht umweltschädlich. Dasselbe gilt für Preise, die vom Gesetzgeber bzw. von Regulierungsbehörden vorgegeben werden. Darunter fallen etwa Posttarife und Netztarife für die Bereitstellung von Infrastruktur (Telefonfestnetzleitungen, Stromleitungen). Diese dürften in der Regel höher als Marktpreise sein, daraus lassen sich keine umweltschädlichen Auswirkungen ableiten.

Das Preisgesetz 1992<sup>23</sup> erlaubt es, den jeweils zuständigen Bundesminister, für Sachgüter und Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich krisenhaften Situationen, volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise zu bestimmen. Abgesehen davon, dass dieses Erfordernis noch nie eingetreten ist, würden diese Preisfestsetzungen aus sozialen Erwägungen getätigt werden und hätten keine umweltschädlichen Auswirkungen.

Weitere Recherchen ergaben, dass landwirtschaftliche Betriebe für Bewässerungsmaßnahmen Wasser aus öffentlichen Gewässern entnehmen dürfen. Dazu bedarf es einer vorherigen wasserrechtlichen Genehmigung.<sup>24</sup> Dies garantiert eine Wassernutzung, die keine negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hat.<sup>25</sup> Da für diese Wassernutzung kein Entgelt zu bezahlen ist, handelt es sich um eine indirekte Förderung, mit der auf Grund der strengen Rahmenbedingungen aber keine umweltschädlichen Begleiterscheinungen verbunden sind.

---

<sup>22</sup> Siehe dazu EU Zollstrategie unter [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/policy\\_issues/customs\\_strategy/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_strategy/index_de.htm) (Aufruf 25.11.2009)

<sup>23</sup> Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden

<sup>24</sup> Geregelt durch das Wasserrechtsgesetz (WRG 1959).

<sup>25</sup> Telefonat am 17.11.2009 mit Dr. Veronika Koller-Kreimel, Abteilung VII/1: Nationale Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.



## **Phase 2:**

In der zweiten Phase wurden die potenziell umweltschädlichen Förderungen den Wirtschaftsbereichen zugeordnet und deren Höhe berechnet. Diese Ergebnisse werden im *Kapitel 5* dargestellt.

Die budgetären Förderungen gemäß ESVG 95 wurden nach zwei Gesichtspunkten ausgewertet.

1. Untergliederung nach nutznießenden Sektoren gemäß ESVG 95, wobei bis auf 4-Steller-Ebene hinuntergebrochen wurde.
2. Untergliederung nach empfangenden Bereichen, d.s. die Wirtschaftsbereiche auf ÖNACE 2-Steller-Ebene, die privaten Haushalte als Konsumenten sowie der Rest der Welt. Jene Förderungen, die nicht direkt zugewiesen werden konnten, wurden in einer eigenen Gruppe zusammengefasst.

Die indirekten Förderungen wurden auch den Wirtschaftsbereichen sowie den privaten Haushalten zugeordnet. Allerdings erfolgte bei den Unternehmen keine Unterteilung nach Wirtschaftsbereichen, da in den meisten Fällen die dafür notwendigen Informationen nicht verfügbar waren. Im Gegensatz zu den direkten Förderungen konnte aber zumindest der Einnahmenausfall für den Bund und die sonstigen Gebietskörperschaften unterschieden werden.

## **Phase 3:**

Dieser Arbeitsschritt befasste sich mit der Evaluierung der möglichen negativen Effekte der umweltschädlichen Förderungen. Im Bericht werden diese anhand von Beispielen beschrieben.

## **Phase 4:**

In dieser Phase wurden die Beträge der potenziell umweltschädlichen Förderungen und der eingehobenen Ökosteuern inkl. der sonstigen ökologisch relevanten Zahlungsströme, die nicht Bestandteil der Ökosteuerdefinition von Eurostat sind aber auf nationaler Ebene als bedeutsam angesehen werden, verglichen. Auf dieser Basis wurde eine Bewertung vorgenommen, wie ökologisch das österreichische Steuersystem ist. Zudem wurde mit Hilfe von Beispielen aufgezeigt, wie eine weitere Ökologisierung des Steuersystems möglich wäre.

#### 4. Aufgetretene Probleme

In diesem Abschnitt werden Probleme beschrieben, die während der Durchführung des Projektes auftraten.

Das Hauptproblem war die unterschiedliche Definition des Förderungsbegriffs im Budget und im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Die Bundesregierung veröffentlicht jährlich einen Förderungsbericht, der zusätzlich zu den Texten der Voranschlagssposten weiterführende Erläuterungen für die meisten Förderungen enthält. Dieser Bericht wurde, soweit möglich, auch für die Analyse des Bundesbudgets herangezogen. Leider ist der im Bericht verwendete Begriff „enger“ als im ESVG 95 oder in der OECD Publikation.<sup>26</sup> Deshalb war es notwendig, jede einzelne Ausgabenposition darauf hin zu überprüfen, ob es sich um eine Förderung im Sinne dieses Berichtes handelt oder nicht. Im nächsten Schritt musste dann entschieden werden, ob sie potenziell umweltschädlich ist.

Die unzureichende Beschreibung der Budgetpositionen machte es auch notwendig, die Einteilung in

- Ja
- Ja, zum Teil
- Eventuell

vorzunehmen.

Dies war allerdings nur für das Bundesbudget möglich. Auf Ebene der Bundesländer und der Gemeinden waren nicht genügend Informationen über die einzelnen Positionen vorhanden, um eine seriöse Analyse durchzuführen. Daher beschränken sich die in *Kapitel 5* präsentierten Daten über die budgetären Förderungen auf die Ebene des Zentralstaates.

Als weiteres Problem stellte sich heraus, dass nicht alle potenziell umweltschädlichen budgetären Förderungen einem spezifischen Nutznießer zugeordnet werden konnten. Dies war z.B. bei Voranschlagssätzen der Fall, die mit

- Nicht einzeln anzuführende Förderungswerber,
- Nicht einzeln anzuführende juristische Personen oder
- Nicht einzeln anzuführende Subventionen

---

<sup>26</sup> Für eine genaue Beschreibung siehe *Kapitel 3*.

bezeichnet waren. Sie wurden daher in der Vorstellung der Ergebnisse in *Kapitel 5* nicht einem ÖNACE 2-Steller zugewiesen, sondern in der Gruppe „Nicht zuordenbar“ zusammengefasst.

Die „Eurostat Reflection group on subsidies“ schlug vor, die potenziell umweltschädlichen Förderungen aus den Subventionen (D.3), den laufenden Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73), den laufenden Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74), den übrigen laufenden Transfers (D.75), den Investitionszuschüssen (D.92) sowie den sonstigen Vermögenstransfers (D.99) zu ermitteln. Die Analyse ergab, dass es im Bundesbudget weitere potenziell umweltschädliche Förderungen gab, die durch den Ansatz der „Reflection group“ nicht erfasst werden.

Zudem wurde versucht, einen Überblick über nichtbudgetäre Förderungen in Österreich aufzubereiten. Abgesehen von Steuerbefreiungen und Steuerminderungen konnte nur die kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten sowie einige nichttarifäre Handelshemmnisse als potenziell umweltschädliche nichtbudgetäre Förderungen identifiziert werden.

Im bereits erwähnten Förderungsbericht des Bundes sind Steuerbefreiungen und Steuerminderungen monetär bewertet. Es war somit möglich, einen Teil der umweltschädlichen Steuerminderungen und Steuerbefreiungen in Zahlen zu fassen, jedoch nicht alle. Zudem fehlten Informationen für eine detaillierte Untergliederung nach Wirtschaftsbereichen, weshalb die Darstellung der Ergebnisse sehr hoch aggregiert und nicht vollständig ist.

Nichttarifäre Handelshemmnisse sind eine sehr komplexe Angelegenheit. Es wurden die entsprechenden rechtlichen Grundlagen evaluiert und die Schutzmaßnahmen identifiziert. Eine Kalkulation der finanziellen Auswirkungen, d.h. eine monetäre Bewertung der Wettbewerbsvorteile für die Unternehmen in der Europäischen Union, war aber auf Grund der vielfältigen Maßnahmen und Vereinbarungen im Rahmen dieses Projektes nicht möglich.

Die kostenlos zugeteilten Treibhausgasemissionszertifikate wurden erst 2008 zu potenziell umweltschädlichen Förderungen, da in diesem Jahr der Zeitraum für die verpflichtende Reduzierung der Emissionen gemäß dem Kyoto-Protokoll begann. Die notwendigen Emissionszertifikate konnten zwar bereits davor erworben werden, aber erst seit 2008 müssen die Treibhausgasemissionen des eigenen Unternehmens durch entsprechende Zertifikate abgedeckt werden. Dennoch wurden sie auf Grund ihrer Bedeutung in diesem Bericht behandelt. Die Probleme bestanden nun darin, dass es nur Informationen über die kostenlosen Emissionszertifikate gibt, aber keine Angaben darüber, welche Unternehmen wie viele Zertifikate wann und zu welchem Preis erworben haben. Ohne diese Anhaltspunkte konnte aber der

monetäre Wert der kostenlosen Emissionszertifikate und die damit zusammenhängenden potenziell umweltschädlichen Förderungen (Steuerminderung) nicht ermittelt werden.<sup>27</sup>

Auf Grund der beschriebenen Probleme konnte auch kein vollständiger Vergleich der potenziell umweltschädlichen Förderungen mit den Ökosteuern gemacht werden.

---

<sup>27</sup> Telefonat mit MMag. Katrin Seuss, Registerstelle gemäß EZG, Umweltbundesamt, am 24.11.2009.

## **5. Ergebnisse**

Zu Beginn dieses Kapitels wird die verwendete Definition näher erläutert. Auf Grund der Komplexität der Fragestellung und der auch international ungeklärten Abgrenzung besteht sie nicht wie sonst üblich aus einer klar umrissenen Formulierung sondern aus mehreren Grundsätzen, die als Wegweiser für die jeweiligen Entscheidungen dienen.

Im Anschluss werden die budgetären Förderungen sowie nichtbudgetären Förderungen nach verschiedenen Gesichtspunkten dargestellt.

Die dazugehörigen Daten befinden sich im Anhang.

### **5.1 Definition**

Die in diesem Abschnitt präsentierten potenziell umweltschädlichen Förderungen basieren auf den folgenden Grundsätzen:

1. Eine Förderung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie eine bestimmte Maßnahme ermöglicht. Ist davon auszugehen, dass eine Maßnahme auch ohne Förderung stattfinden würde, wird die entsprechende Förderung nicht berücksichtigt, da sie das Aktivitätsniveau nicht verändert.
2. Die Entscheidung über die potenzielle Umweltschädlichkeit einer Förderung fundiert u. a. auf folgenden Vorgaben:
  - a) Neubauten werden wegen der damit verbundenen Bodenversiegelung als umweltschädlich berücksichtigt. Umbauten und Renovierungen werden als positiv für die Umwelt angesehen, da in ihrer Folge ein geringerer Energieverbrauch, eine verbesserte Wärmedämmung sowie weitere umweltfreundliche Effekte angenommen werden können.
  - b) Der umweltschädliche Effekt muss sichtbar sein. Ein erhöhter Stromverbrauch reicht zum Beispiel nicht aus.
  - c) Zahlungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung werden als potenziell umweltschädlich angesehen, außer es ist genau ersichtlich, dass sie einen bestimmten Zweck haben, der nicht umweltschädlich ist.
  - d) Fahrtkostenzuschüsse (Pendlerpauschale) werden als potenziell umweltschädliche Förderungen sowohl budgetär (Zahlungen an Bundesbedienstete) als auch nichtbudgetär (für Privatangestellte über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. als Zahlung über den Arbeitgeber) erfasst.

3. Nicht berücksichtigt werden zum Beispiel:

a) Zahlungen für die Eisenbahninfrastruktur. Diese hat zwar auch negative Auswirkungen auf die Umwelt. Der öffentliche Verkehr ist aber umweltfreundlicher als der Individualverkehr.

b) Sportförderungen werden im Allgemeinen nicht als potenziell umweltschädlich angesehen. Die Ausnahme sind Sportgroßveranstaltungen wie die Fußballeuropameisterschaft, die einerseits große Infrastrukturinvestitionen und andererseits während der Veranstaltung lokal eine verstärkte Umweltbelastung verursachen.

c) Ausgaben für Gesundheit, Familie, Entwicklungszusammenarbeit u. ä. werden nicht miteinbezogen, da die soziale Komponente überwiegt. Eine Ausnahme können jedoch Baumaßnahmen darstellen.

d) Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete (zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik) werden im Zweifel als nicht umweltschädlich angesehen. Sie zielen darauf ab, die Landwirtschaft, die Besiedelung, die Erhaltung der Kulturlandschaft sowie die Erreichung umweltpolitischer Ziele zu ermöglichen. Allerdings müsste noch weiter untersucht werden, ob alle diese Ziele gut für die Umwelt sind.

## **5.2 Budgetäre Förderungen**

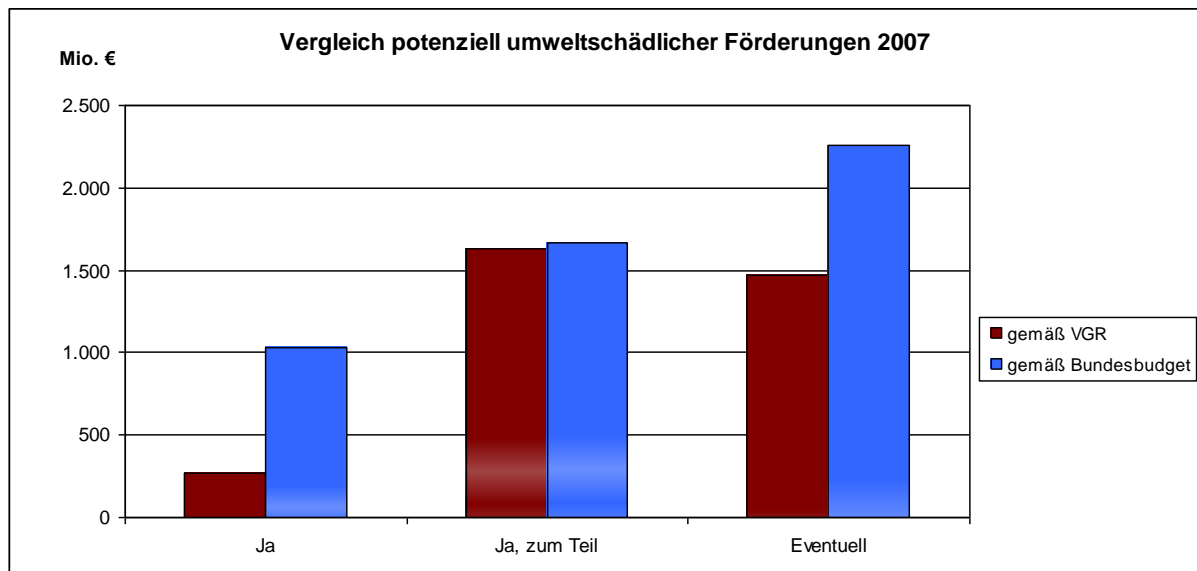
Auf der Basis der von der „Eurostat reflection group on subsidies“ empfohlenen Definition sind Zahlungen aus dem Bundesbudget für das Jahr 2007 in Höhe von 272,3 Mio. € als vollständig, 1.632,7 Mio. € als zum Teil und 1.467,0 Mio. € als eventuell umweltschädlich einzustufen (siehe Grafik 3).

Im Vergleich dazu ergeben sich aus der vollständigen Budgetanalyse zum Teil viel höhere Beträge: 1.033 Mio. € sind vollständig, 1.670 Mio. € zum Teil sowie 2.256 Mio. € eventuell als umweltschädliche Förderungen anzusehen.

Es stellt sich die Frage, ob bei der alleinigen Betrachtung bestimmter Transferleistungen gemäß ESG 95 ein vollständiger Überblick über die potenziell umweltschädlichen Förderungen erzielt werden kann. Diese Frage hängt stark von der Definition ab und sollte daher im Rahmen der geplanten Eurostat Task Force on Environmentally-related Transactions erörtert werden und wird in diesem Bericht daher nicht weiter behandelt. Allerdings werden

Beispiele für potenziell umweltschädliche Förderungen im Bundesbudget vorgestellt, die in den Transferleistungen gemäß ESVG 95 nicht enthalten sind.<sup>28</sup>

*Grafik 3: Vergleich potenziell umweltschädlicher Förderungen für das Jahr 2007, gemäß VGR bzw. laut Bundesbudget*



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

Betrachtet man die Transferleistungen gemäß ESVG 95 näher, lassen sich folgende Aussagen tätigen.

### 5.2.1 Transferleistungen nach Sektoren

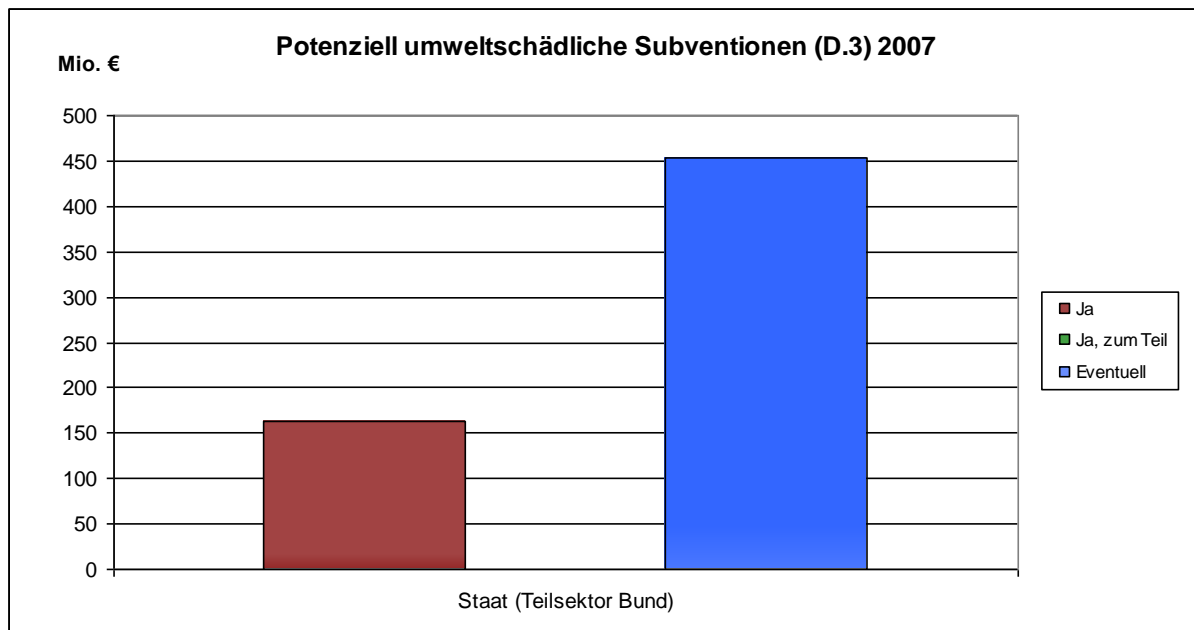
#### Potenziell umweltschädliche Subventionen (D.3)

Potenziell umweltschädliche Subventionen gemäß ESVG gab es im Jahr 2007 nur innerhalb des Teilssektors Bund (siehe Grafik 4). 162,2 Mio. € waren vollständig, 0,7 Mio. € teilweise (auf Grund des geringen Betrages grafisch nicht ersichtlich) und 454,0 Mio. € eventuell umweltschädlich.

Beispiele für derartige Subventionen waren Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, Zuschüsse an Unternehmen im Rahmen der Presseförderung oder Zahlungen für die Schaffung von Ausbildungs- oder Schulungseinrichtungen.

<sup>28</sup> siehe Abschnitt 5.2.3

Grafik 4: Potenziell umweltschädliche Subventionen (D.3) im Jahr 2007

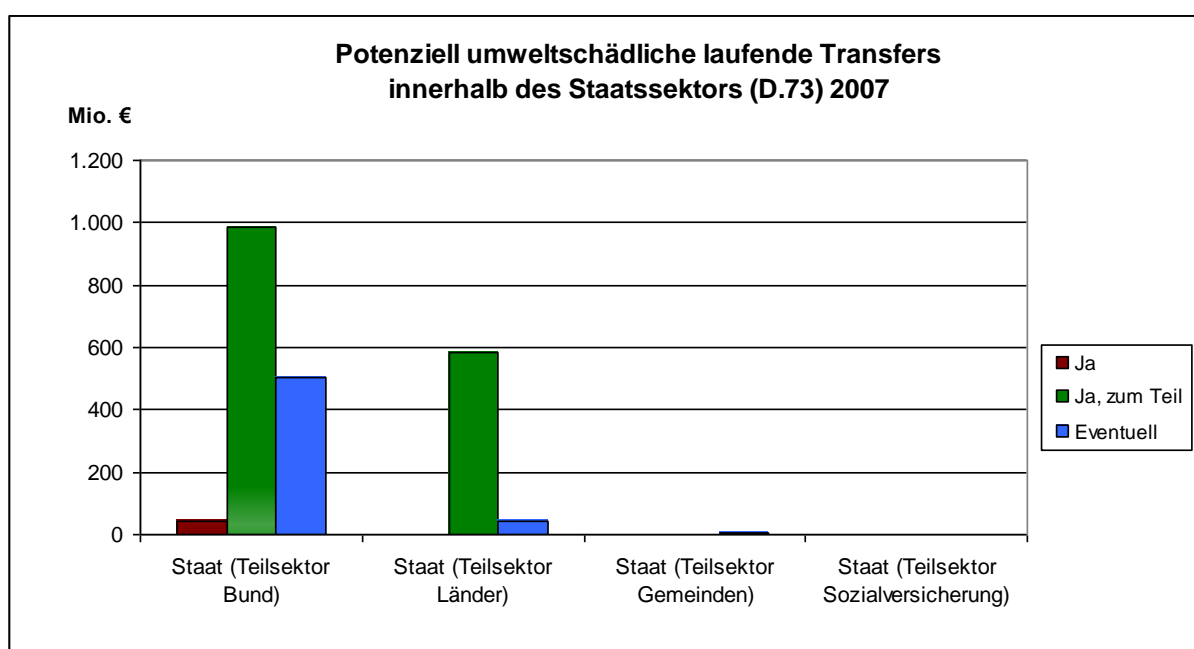


Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

### Potenziell umweltschädliche laufende Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73)

Innerhalb des Teilsektors Bund fielen im Jahr 2007 vollständig umweltschädliche laufende Transfers im Ausmaß von 45,3 Mio. € an. Förderungen in Höhe von 985,5 Mio. € waren als zum Teil und 504,6 Mio. € als eventuell umweltschädlich einzustufen (siehe Grafik 5).

Grafik 5: Potenziell umweltschädliche laufende Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73) im Jahr 2007



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen



An den Teilssektor Länder flossen 2,3 Mio. € an vollständig umweltschädlichen laufenden Transfers, 586,5 Mio. € waren zum Teil und 44,6 Mio. € eventuell umweltschädlich.

Schließlich erhielten vom Bund noch der Teilssektor Gemeinden 7,7 Mio. € sowie der Teilssektor Sozialversicherung 0,3 Mio. € an eventuell umweltschädlichen laufenden Transfers.

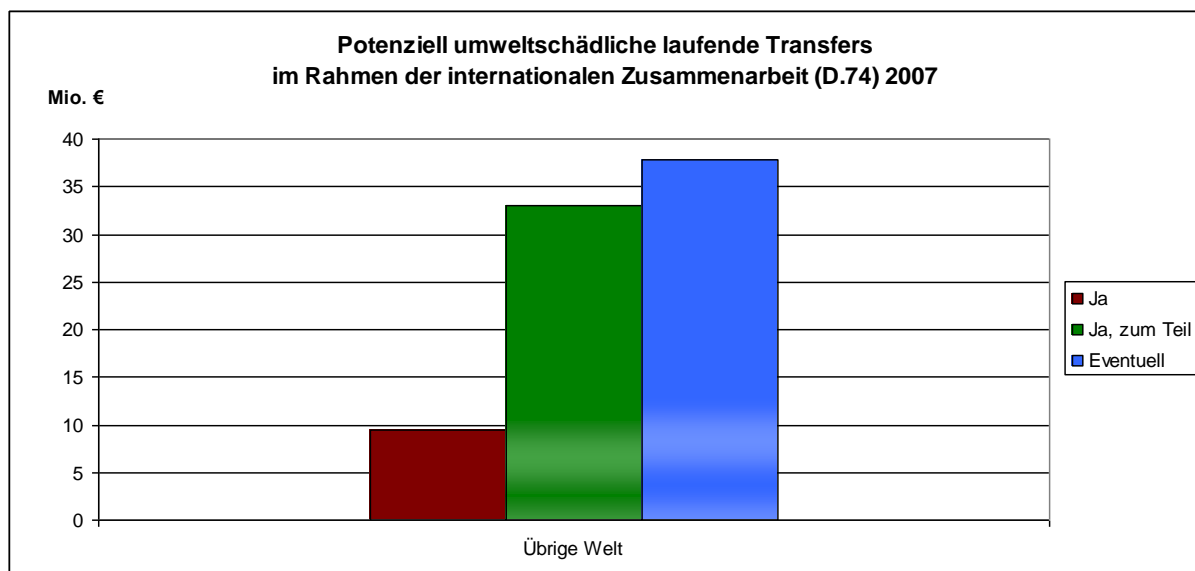
Unter diesen Transfers befanden sich z.B. Forschungsförderungen, landwirtschaftliche Förderungen oder Förderungen zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder zur Sicherung einer Beschäftigung.

### **Potenziell umweltschädliche laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74)**

An die übrige Welt wurden vom Bund im Jahr 2007 eindeutig umweltschädliche laufende Transfers im Umfang von 9,4 Mio. € ausbezahlt. Bedeutender waren die zum Teil (33,1 Mio. €) sowie eventuell (37,8 Mio. €) umweltschädlichen Förderungen (siehe Grafik 6).

Beispiele sind der Beitrag für CERN, für Programme der Europäischen Weltraumagentur und Zahlungen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms.

*Grafik 6: Potenziell umweltschädliche laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74) im Jahr 2007*



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

### Potenziell umweltschädliche laufende übrige Transfers (D.75)

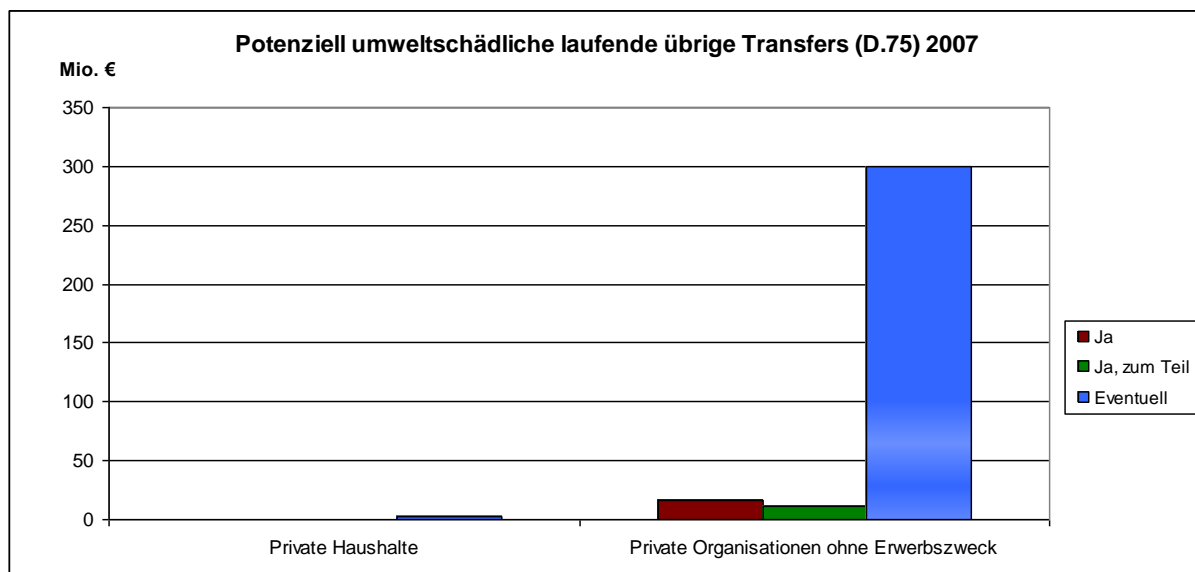
Potenziell umweltschädliche laufende übrige Transfers wurden vom Bund an die Sektoren Private Haushalte und Private Organisationen ohne Erwerbszweck gezahlt, wobei letztgenannter wesentlich stärker profitierte (siehe Grafik 7).

Die privaten Haushalte erhielten 0,2 Mio. € an eindeutig umweltschädlichen laufenden übrigen Transfers, 0,1 Mio. € waren teilweise und 2,7 Mio. € eventuell umweltschädlich. Diese Beträge sind auf Grund ihrer geringen Höhe in der Grafik nur zum Teil ersichtlich.

Demgegenüber waren von den laufenden übrigen Transfers, die die Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck bekamen, 16,0 Mio. € vollständig, 11,6 Mio. € zum Teil sowie 299,8 Mio. € eventuell umweltschädlich.

Diese Transfers enthalten z.B. Förderungen für Sportgroßveranstaltungen, Forschungsförderungen und Förderungen im Bereich der Landwirtschaft für Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Grafik 7: Potenziell umweltschädliche laufende übrige Transfers (D.75) im Jahr 2007



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

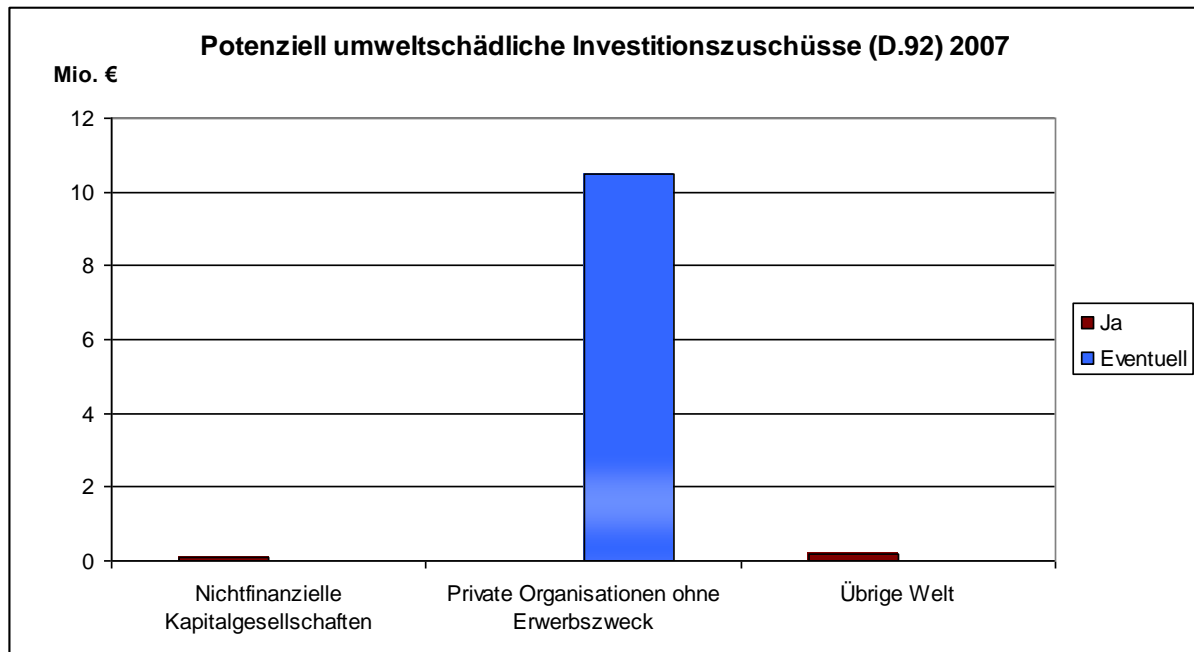
### Potenziell umweltschädliche Investitionszuschüsse (D.92)

Eindeutig umweltschädliche Investitionszuschüsse wurden im Jahr 2007 an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (rund 0,1 Mio. €) sowie an die übrige Welt (ca. 0,2 Mio. €) gewährt. Einen mit 10,5 Mio. € weit höheren Betrag umfassten eventuell umweltschädliche Investitionszuschüsse an den Sektor Private Organisationen ohne Erwerbszweck (siehe Grafik 8). Es muss allerdings daran erinnert werden, dass diese Position jene Zuschüsse umfasst, die

möglicherweise umweltschädlich sind, für eine endgültige Beurteilung fehlen aber Informationen bzw. reicht die Definition nicht aus.

Darunter fallen vorwiegend Förderungen für Neu- und Ausbauten von Jugendherbergen und Studentenheimen.

Grafik 8: *Potenziell umweltschädliche Investitionszuschüsse (D.92) im Jahr 2007*



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

### **Potenziell umweltschädliche sonstige Vermögenstransfers (D.99)**

Potenziell umweltschädliche sonstige Vermögenstransfers erhielten vom Bund der Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften sowie die Teilsektoren Gemeinden, Länder und Bund des Sektors Staat (siehe Grafik 9).

Die nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften bekamen vom Bund 12,2 Mio. € an eindeutig umweltschädlichen sonstigen Vermögenstransfers sowie 51,8 Mio. €, die eventuell umweltschädlich waren.

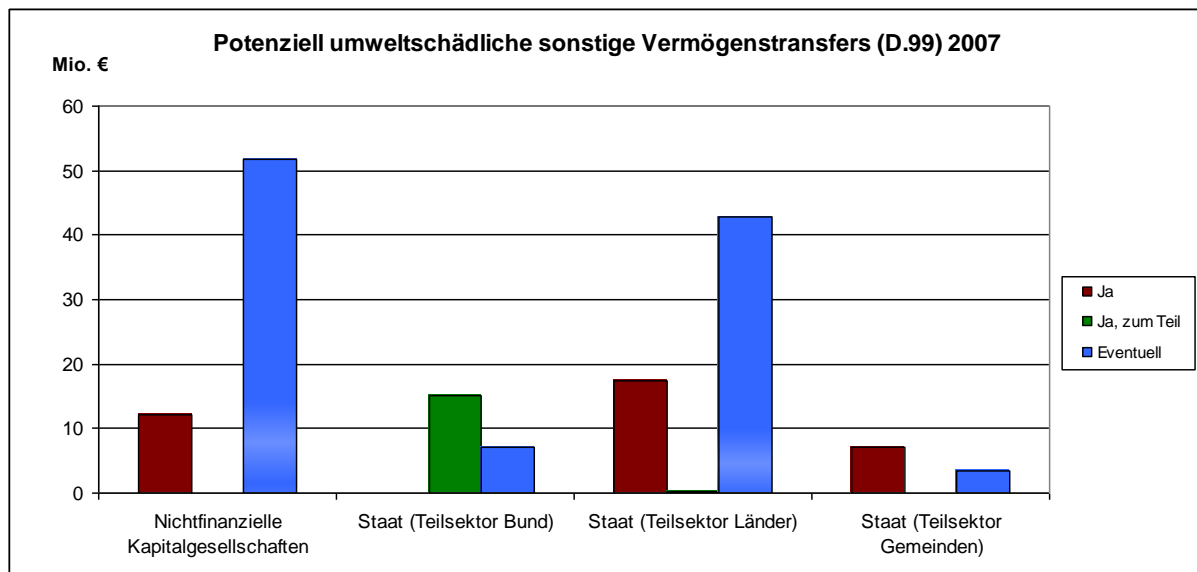
An den Teilsektor Bund flossen im Jahr 2007 entsprechende Mittel im Ausmaß von 15,0 Mio. €, die teilweise, und 7,0 Mio. €, die eventuell umweltschädlich waren.

Die Bundesländer erhielten vom Bund vollständig umweltschädliche sonstige Vermögenstransfers in Höhe von 17,4 Mio. €, 0,2 Mio. € waren teilweise sowie 42,8 Mio. € eventuell umweltschädlich.

Die Gemeinden wurden mit 7,0 Mio. € (eindeutig umweltschädlich) bzw. 3,4 Mio. € (eventuell umweltschädlich) bedacht.

Diese Transfers enthielten z.B. Förderungen für den Umbau von Fußballstadien für die Fußball-Europameisterschaft, Hochwasserschutzmaßnahmen (wobei nur jene Maßnahmen zu berücksichtigen wären, die Auswirkungen auf die Umwelt haben) sowie wiederum landwirtschaftliche Beratungsmaßnahmen.

Grafik 9: Potenziell umweltschädliche sonstige Vermögenstransfers (D.99) im Jahr 2007



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

## 5.2.2 Transferleistungen nach Wirtschaftsbereichen

Man kann die potenziell umweltschädlichen Förderungen auch anhand der begünstigten Wirtschaftsbereiche analysieren, wobei für diesen Bericht die nunmehr gültige Klassifikation ÖNACE 2008 verwendet wurde. Der Unterschied zur Betrachtung nach Sektoren ist, dass die Förderungen den endgültigen Nutznießern zugeordnet wurden, während dies bei den Sektoren nicht notwendigerweise der Fall ist. Diese geben die erhaltenen Mittel oftmals selbst weiter, beispielsweise die Länder für die Förderung der Landwirtschaft oder des Tourismus.

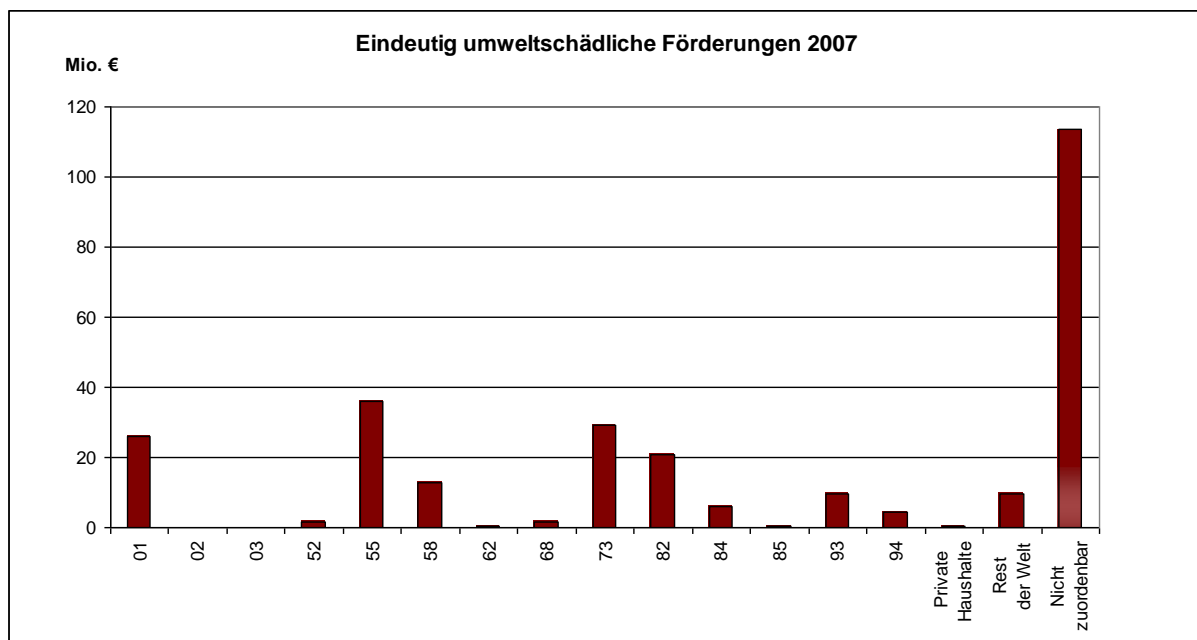
Untergliedert wurden die Daten wiederum nach den bereits angewandten Kriterien in

- Ja,
- Ja, zum Teil sowie
- Eventuell.

Im Detail können die Daten im Anhang II in den Tabellen nachgelesen werden, die anhand der Eurostat-Fragebögen beispielhaft entwickelt wurden. Sie enthalten neben den Wirtschaftsbereichen auf ÖNACE 2-Steller-Ebene auch Positionen für die Privaten Haushalte als Konsumenten, den Rest der Welt für Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und für die nicht zuordenbaren Zahlungen.

Die meisten eindeutig umweltschädlichen Förderungen wurden an die Branche Beherbergung (ÖNACE 55) gewährt (siehe Grafik 10). Dahinter folgten Werbung und Marktforschung (ÖNACE 73), die Landwirtschaft (ÖNACE 01) sowie Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g. (ÖNACE 82). Die größte Position waren allerdings jene Förderungen, die keinem speziellen Bereich zugeordnet werden konnten.

Grafik 10: Eindeutig umweltschädliche Förderungen im Jahr 2007

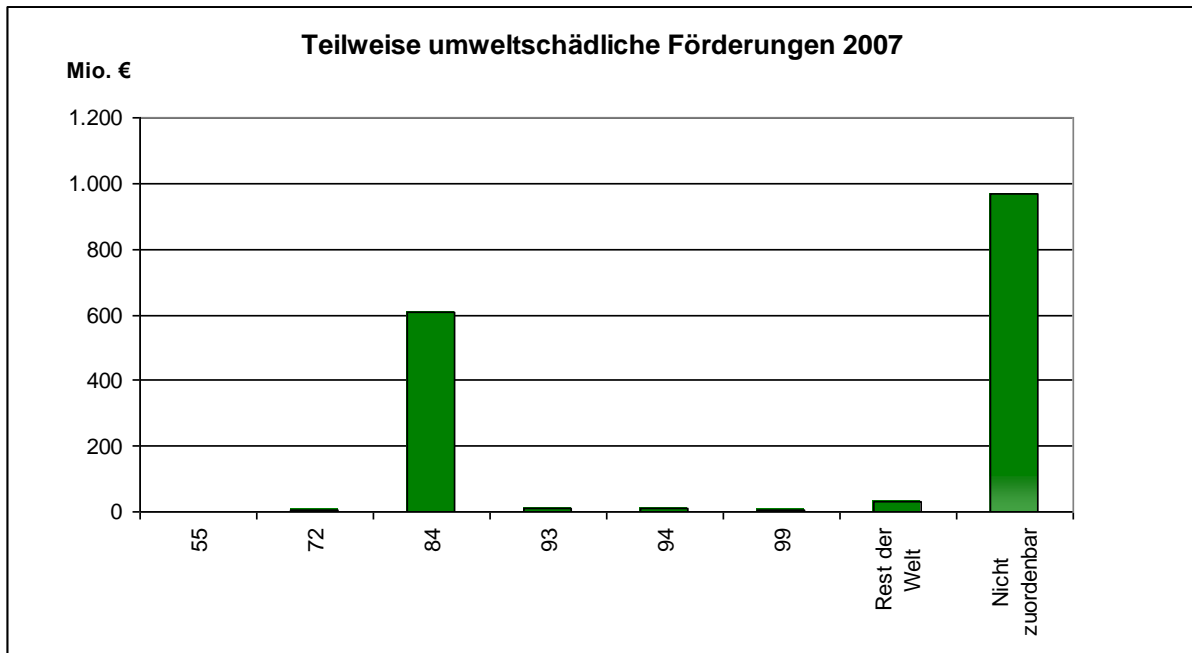


Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

Von den zum Teil umweltschädlichen Förderungen profitierte am Stärksten die Branche Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (ÖNACE 84), gefolgt mit großem Abstand vom Rest der Welt (siehe Grafik 11). Die Mehrheit der Förderungen konnte allerdings ebenfalls nicht direkt zugewiesen werden.

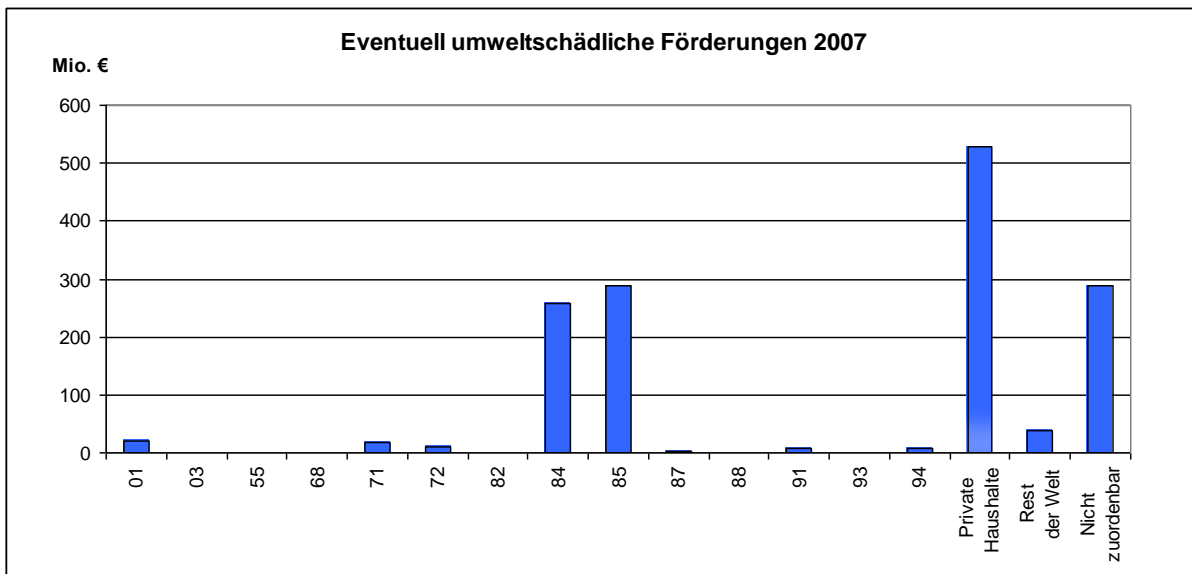
Die größten Nutznießer von eventuell umweltschädlichen Förderungen waren die Privaten Haushalte, Erziehung und Unterricht (ÖNACE 85) sowie Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung (ÖNACE 84). Rund 20% der Förderungen und somit deutlich weniger als bei den beiden anderen Zahlungsströmen konnten nicht direkt zugewiesen werden (siehe Grafik 12).

Grafik 11: Teilweise umweltschädliche Förderungen im Jahr 2007



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

Grafik 12: Eventuell umweltschädliche Förderungen im Jahr 2007



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

### 5.2.3 Sonstige potenziell umweltschädlichen Förderungen im Bundesbudget

Nachfolgend werden einige Beispiele für potenziell umweltschädliche Förderungen im Bundesbudget 2007 angeführt, die auf der Basis der in diesem Bericht angewandten Definition identifiziert wurden, aber nicht durch obige Transfers erfasst werden.

**Beispiele für sonstige eindeutig umweltschädliche Förderungen im Bundesbudget 2007:**

Gebarungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Prämien für Mutterkühe	64.750.000,00	EGFL (Tierische Erzeugnisse), Überweisung an die AMA	Ja

**Erklärung:** Mit diesen Prämien wurde die Rinderzucht unterstützt. Ohne diese Leistungen wäre diese Tätigkeit wirtschaftlich nicht möglich gewesen, womit sie unter die Definition fallen. Zudem verursachen Rinder beträchtliche Methanemissionen und die Tierhaltung ist im Vergleich zur pflanzlichen Produktion ressourcenintensiver. Dies sind Gründe dafür, die Prämien für Mutterkühe in ihrem vollen Umfang als umweltschädliche Förderungen anzusehen.

Gebarungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Maßnahmen zur Erzeugung und Vermarktung von Honig	627.900,00	Sonstige Maßnahmen EGFL	Ja

**Erklärung:** Maßnahmen zur Erzeugung und Vermarktung von Honig sollten dazu führen, das Produktionsniveau zu erhöhen. Dies war eine umweltschädliche Förderung.

Gebarungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Erstattung für die Verarbeitung von Maisstärke	486.000,00	EGFL (Pflanzliche Erzeugnisse), Überweisung an die AMA	Ja

**Erklärung:** Es ist davon auszugehen, dass ohne diese Förderung die Verarbeitung von Maisstärke unwirtschaftlicher und daher niedriger gewesen wäre. Dies hätte in einem gewissen Ausmaß die Produktion von Mais reduziert. Somit war auch dies eine eindeutig umweltschädliche Förderung.

**Beispiel für sonstige teilweise umweltschädliche Förderungen im Bundesbudget 2007:**

Gebarungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Intelligente Verkehrssysteme	449.403,82	Aufwendungen	Ja, zum Teil

**Erklärung:** Intelligente Verkehrssysteme können dazu dienen, die Kapazitäten der Verkehrssysteme zu erhöhen. Dies würde zu höherem Verkehrsaufkommen und somit zu mehr Lärm und größerem Luftschadstoffaufkommen führen.

**Beispiele für sonstige eventuell umweltschädliche Förderungen im Bundesbudget 2007:**

Gebahrungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Nachwuchsförderung	8.928.324,82	Aufwendungen	Eventuell

**Erklärung:** Diese Mittel flossen in die Nachwuchsförderung in der Forschung. Es könnte sein, dass damit auch umweltschädliche Projekte unterstützt wurden. Aber für eine endgültige Beurteilung fehlten die Informationen.

Gebahrungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Einzelpersonen	148.201.781,90	Förderungen	Eventuell

**Erklärung:** Diese Förderungen wurden für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen verwendet. Sie wären umweltschädlich gewesen, wenn sie für den Erhalt bestehender oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze eingesetzt worden wären, die es ansonsten nicht gegeben hätte. Die Unternehmen hätten daraus einen Kosten- und somit Wettbewerbsvorteil lukriert, der zu einem höheren Produktionsniveau führen hätte können. Auf Grund fehlender Informationen war keine eindeutige Beurteilung möglich, weshalb diese Kategorisierung gewählt wurde.

Gebahrungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Technologieschwerpunkte (Unternehmungen)	744.075,35	Aufwendungen	Eventuell

**Erklärung:** Diese Position diente der Innovationsförderung, allerdings fehlten Informationen über die Projekte. Die Förderung könnte aber dazu führen bzw. geführt haben, dass Produkte besonders konkurrenzfähig sind und daher einen größeren Absatz erzielen. Damit wäre etwa ein höherer Ressourcenverbrauch verbunden.

### 5.3 Nichtbudgetäre Förderungen

Wie bereits in den *Kapiteln 3 und 4* erläutert, muss davon ausgegangen werden, dass bei den nichtbudgetären Förderungen kein vollständiger Überblick gegeben werden kann. Zwar



gab es durch den Förderungsbericht<sup>29</sup> der Bundesregierung umfangreiche Informationen über Steuererminderungen und Steuerbefreiungen, aber sonstige nichtbudgetäre Förderungen wurden dadurch nicht abgedeckt. Deshalb soll dieser Bericht auch als Ideengeber für weitere Forschungsarbeiten dienen.

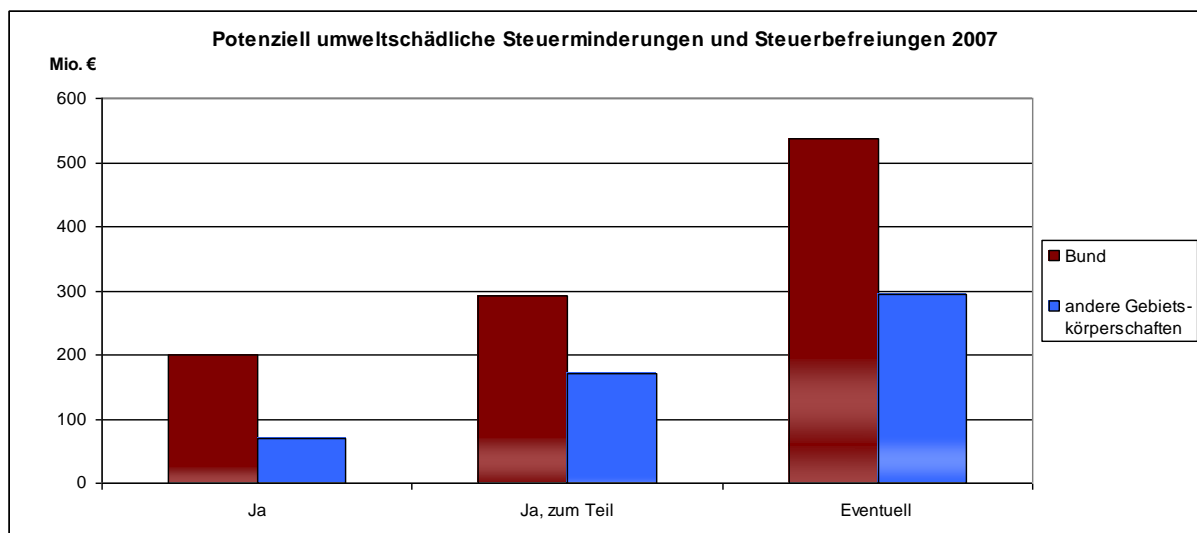
### 5.3.1 Steuererminderungen und Steuerbefreiungen

Einen grafischen Überblick über die monetär darstellbaren potenziell umweltschädlichen Steuererminderungen und Steuerbefreiungen bietet *Grafik 13*. Wie bei den direkten Förderungen wurde im Hinblick auf die Umweltschädlichkeit die Unterteilung in

- Ja,
- Ja, zum Teil sowie
- Eventuell

vorgenommen. Zusätzlich konnte in Einnahmenausfall für den Bund und für die sonstigen Gebietskörperschaften unterschieden werden.

*Grafik 13: Potenziell umweltschädliche Steuererminderungen und Steuerbefreiungen im Jahr 2007*



Quelle: Bundesministerium für Finanzen (2009c), eigene Berechnungen

In vollem Umfang als umweltschädlich konnten Steuererminderungen und Steuerbefreiungen im Ausmaß von 270,0 Mio. € angesehen werden, wobei 200,0 Mio. € auf den Bund entfielen.

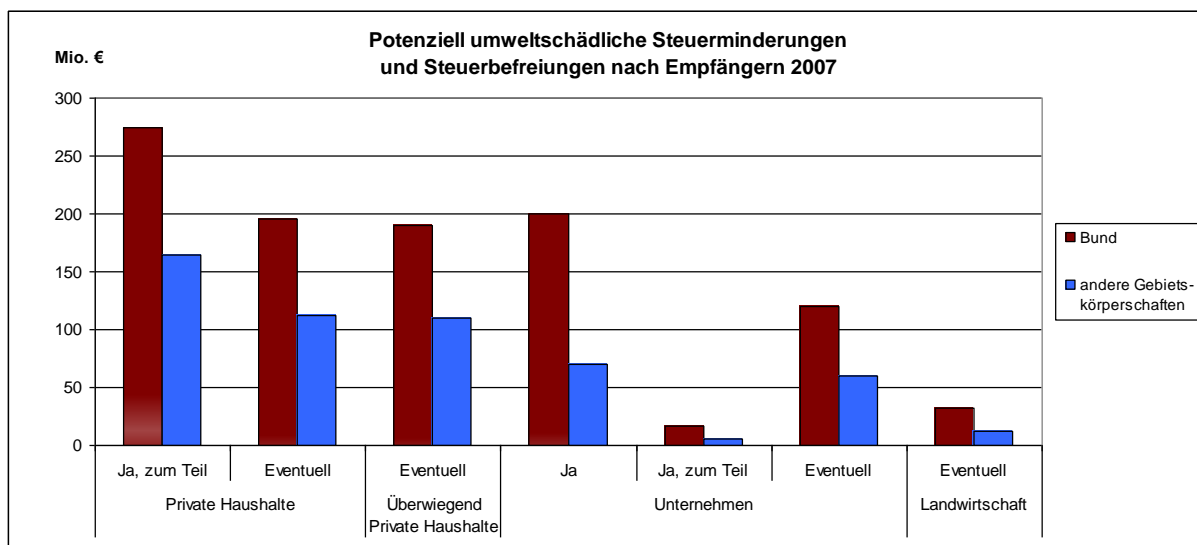
Teilweise umweltschädlich war ein Einnahmenverzicht von 463,0 Mio. €, davon 292,0 Mio. € auf Seiten des Bundes.

<sup>29</sup> Bundesministerium für Finanzen (2009c), S. 240ff

Schließlich waren 832,0 Mio. € eventuell umweltschädlich. Davon entfielen 538,0 Mio. € auf den Bund.

Grafik 14 bietet zusätzlich einen groben Überblick über jene Gruppen, die von diesen Steuerminderungen und Steuerbefreiungen profitierten. Am stärksten wurden die Privaten Haushalte begünstigt, wobei allerdings betont werden muss, dass ihre Steuerminderungen und Steuerbefreiungen nur zum Teil bzw. eventuell umweltschädlich waren. Dahinter folgten die Unternehmen, die als einzige eindeutig umweltschädliche Förderungen erhielten. Zusammen mit den teilweise und eventuell umweltschädlichen Förderungen lag ihr möglicher Nutzen um mehr als die Hälfte unter jenem der Privaten Haushalte. Für die Landwirtschaft konnten nur eventuell umweltschädliche Steuerminderungen und Steuerbefreiungen identifiziert werden. Sie machten nur 2,8% der Gesamtsumme aus.

Grafik 14: Potenziell umweltschädliche Steuerminderungen und Steuerbefreiungen nach Empfängern im Jahr 2007



Quelle: Bundesministerium für Finanzen (2009c), eigene Berechnungen

Wie bereits in *Kapitel 3* angeführt wurde, enthält das Umsatzsteuergesetz 1994<sup>30</sup> einige Steuerbefreiungen, die möglicherweise umweltschädlich sind. Es war nicht möglich, den damit verbundenen Einnahmehausfall für das Jahr 2007 zu berechnen, daher wird im nachfolgenden *Kapitel 6* nur das Schädigungspotenzial der entsprechenden Bestimmungen erläutert.

<sup>30</sup> Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (StF: BGBl. Nr. 663/1994; idF: BGBl. I Nr. 101/2006)

### **5.3.2 Kostenlos zugeweilte Treibhausgasemissionszertifikate**

Wie bereits beschrieben<sup>31</sup>, definiert das System of National Accounts Treibhausgasemissionszertifikate als Steuer. Kostenlos zugeweilte Zertifikate sind demzufolge zumindest als Steuererminderungen zu klassifizieren. Wenn Unternehmen ihren Ausstoß an Treibhausgasen in dem Ausmaß reduzieren können, dass sie mit den kostenlosen Emissionszertifikaten das Auslangen finden bzw. sogar Zertifikate weiterverkaufen können, kann im ersten Fall sogar von einer Steuerbefreiung bzw. im zweiten Fall von einer Art Negativsteuer gesprochen werden. Dies betrifft allerdings erst die Jahre 2008 bis 2012, dem Verpflichtungszeitraum für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Selbst unter Betrachtung des Jahres 2008 konnte das Ausmaß dieser Steuererminderungen nicht ermittelt werden, da es keine Informationen darüber gibt, welche Unternehmen wie viele Zertifikate zu welchem Preis erworben haben. Ohne diese Daten konnte der monetäre Wert der kostenlosen Emissionszertifikate und somit das Ausmaß der Steuererminderung nicht berechnet werden.<sup>32</sup>

Betroffen von diesen potenziell umweltschädlichen Förderungen sind folgende Branchen<sup>33</sup>:

- Elektrizitätswirtschaft
- Fernwärme
- Mineralölverarbeitung
- Integrierte Hüttenwerke
- Sonstige Eisen- und Stahlindustrie
- Zementindustrie
- Papierindustrie
- Chemische Industrie
- Kalkindustrie
- Feuerfesterzeugnisse
- Ziegelindustrie
- Lebensmittelindustrie
- Glasindustrie
- Holzindustrie
- Maschinen-, Stahlbau- und Fahrzeugindustrie

---

<sup>31</sup> siehe *Kapitel 3*

<sup>32</sup> Telefonat mit MMag. Katrin Seuss, Registerstelle gemäß EZG, Umweltbundesamt, am 24.11.2009.

<sup>33</sup> gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Periode 2008 bis 2012 (Zuteilungsverordnung 2. Periode) (StF: BGBl. II Nr. 279/2007)

### 5.3.3 Nichttarifäre Handelshemmnisse

Bevor auf diese Bestimmungen und Verfahren eingegangen wird, wird darauf hingewiesen, dass darunter nicht jene Maßnahmen zu verstehen sind, die vor unlauterem Wettbewerb schützen sollen, nämlich Antidumpingmaßnahmen, Antisubventionsmaßnahmen, Schutz gegen Handelshemmnisse sowie Schutz vor schädigender Subventionierung und unlauterer Preisbildung im Bereich des Luftverkehrs.<sup>34</sup> Es geht vielmehr um jene Schutzmaßnahmen, die getroffen werden, wenn *„eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, dass den Gemeinschaftsherstellern eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht“*<sup>35</sup>. Diese sind zwar zeitlich befristet<sup>36</sup>, führen aber zu einer Verzerrung des freien Handels.<sup>37</sup>

Das Procedere bis zur tatsächlichen Verhängung von Schutzmaßnahmen ist mehrstufig. Im Rahmen dieses Berichtes wird nur auf jene Schritte eingegangen, die zum Verständnis der Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Wenn Hersteller von gleichartigen oder konkurrierenden Produkten aus der Europäischen Union durch den Import einer Ware geschädigt werden könnten oder Gemeinschaftsinteressen es erfordern, kann die Einfuhr dieses Produktes durch einen Beschluss des Rates oder der Kommission einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt werden. Diese kann im nachhinein (Auswertung statistischer Daten) oder im Vorhinein erfolgen. Im Falle der vorherigen Überwachung muss beim Import ein Einfuhrdokument vorgelegt werden, das dem Importeur für alle beantragten Mengen ausgestellt werden muss.

Es wird nun unter folgenden Arten von Schutzmaßnahmen unterschieden:

- Änderung der Frist, innerhalb der das Einfuhrdokument verwendet werden darf
- Einführung eines Verfahrens zur Einfuhrgenehmigung
- Kontingentierung der Einfuhren
- Erlassung geeigneter Maßnahmen, um auf internationaler Ebene die Rechte der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten wahrzunehmen sowie die Verpflichtungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten zu erfüllen

---

<sup>34</sup> siehe [http://europa.eu/legislation\\_summaries/external\\_trade/index\\_de.htm#s\\_344](http://europa.eu/legislation_summaries/external_trade/index_de.htm#s_344) (Aufruf 29.11.2009)

<sup>35</sup> siehe [http://europa.eu/legislation\\_summaries/external\\_trade/r11002\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/external_trade/r11002_de.htm) (Aufruf 29.11.2009) bzw. Verordnung (EG) Nr. 3285/1994

<sup>36</sup> Maximal 8 Jahre gemäß Artikel 20 Abs. 5 der Verordnung (EG) 3285/1994.

<sup>37</sup> Diese Regelung gilt nicht für Textilwaren (Verordnung (EG) 3030/1993 und Verordnung (EG) 517/1994) und für Einfuhren aus Albanien, einigen Staaten der Gemeinschaft unabhängiger Staaten, der Mongolei, China, Vietnam, Nordkorea (Verordnung (EG) 519/1994), für die es eigene Einfuhrregelungen gibt.

Beispiele für Einfuhrregelungen im Jahr 2007 sind:

- Milch- und Milchprodukte<sup>38</sup>
- Bestimmte Textilwaren<sup>39</sup>
- Lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz<sup>40</sup>
- Mais und Weizen<sup>41</sup>
- Zucker und Zuckererzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>42</sup>

---

<sup>38</sup> siehe Verordnung (EG) 1255/1999 sowie Verordnung (EG) 2535/2001 (für Informationen über die Einfuhrregelungen des Jahres 2007 in der entsprechenden geltenden Fassung)

<sup>39</sup> siehe Verordnung (EG) 3030/1993 (für Informationen über die Einfuhrregelungen des Jahres 2007 in der entsprechenden geltenden Fassung)

<sup>40</sup> siehe Verordnung (EG) 2172/2005 (für Informationen über die Einfuhrregelungen des Jahres 2007 in der entsprechenden geltenden Fassung)

<sup>41</sup> siehe Verordnung (EG) 573/2003 (für Informationen über die Einfuhrregelungen des Jahres 2007 in der entsprechenden geltenden Fassung)

<sup>42</sup> siehe Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits betreffend ein Zollkontingent für die Einfuhr von Zucker und Zuckererzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Union L 333/46, 20.12.2005)

## 6. Negative Effekte auf die Umwelt

### 6.1 Potenziell umweltschädliche budgetäre Förderungen

Auf Grund der Vielzahl an potenziell umweltschädlichen budgetären Förderungen kann in diesem Rahmen kein vollständiger Überblick über ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt gemacht werden. Stattdessen werden typische Beispiele für die drei Gruppen von Förderungen besprochen.

#### Eindeutig umweltschädliche Förderungen

Gebahrungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Stadion Wien	5.535.000,00	Förderungen	Ja

**Erklärung:** Diese Förderung wurde für den Umbau des Ernst-Happel-Stadions in Wien gewährt, damit es den Anforderungen der UEFA für die Fußballweltmeisterschaft 2008 entspricht. Es handelte sich dabei um eine einmalige Sportgroßveranstaltung, die durch die einzelnen Spiele und deren Besucher lokal zu starker Umweltverschmutzung führte. Andere Fußballstadien wurden für diese Veranstaltung überhaupt neu gebaut. In diesen Fällen kam noch die Bodenversiegelung als negative Auswirkung auf die Umwelt hinzu.

Gebahrungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Mitgliedsbeitrag 'Österreich Werbung'	24.095.000,00	Verein 'Österreich Werbung'	Ja

**Erklärung:** Der Mitgliedsbeitrag an die „Österreich Werbung“ war als eindeutig umweltschädlich einzustufen, da mit diesen finanziellen Mitteln Werbung für den Tourismusstandort Österreich betrieben wurde. Das war eine produktionssteigernde Maßnahme, die vielfältige Auswirkungen auf die Umwelt, z.B. Luftschadstoffemissionen durch die Anreise von Touristen mit Flugzeugen oder Fahrzeugen, Belastungen von Wiesen durch den alpinen Schisport, erhöhter Wasserverbrauch, größeres Abfallaufkommen, hatte.

Gebahrungstext	Betrag in €	Nähere Bezeichnung	Relevanz
Mutterkuhprämie	6.190.000,00	Nationale Marktordnungsausgaben und Maßnahmen zur Erzeugung und Vermarktung von Honig Bundesanteil	Ja

**Erklärung:** Die Mutterkuhprämie ist eine Förderung der tierischen Produktion in der Landwirtschaft, die zu einem höheren Produktionsniveau führt. Eine negative Auswirkung auf die Umwelt war im Jahr 2007 der verstärkte Ausstoß von Methan durch die Rinder.

**Teilweise umweltschädliche Förderungen**

<b>Gebarungstext</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Nähere Bezeichnung</b>	<b>Relevanz</b>
Zuschüsse an Länder	576.209.000,00	Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)	Ja, zum Teil

**Erklärung:** Diese Zuschüsse dienen der Finanzierung von Straßen (Erhaltung und Neubau). Zumindest der Neubau von Straßen war durch die auftretende Bodenversiegelung als umweltschädlich einzustufen. Außerdem wurde dadurch die Personen- und Güterbeförderung auf der Straße – mit den entsprechenden Luftschadstoffemissionen – gefördert.

<b>Gebarungstext</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Nähere Bezeichnung</b>	<b>Relevanz</b>
Überweisung an das AMS gem. § 41 (2) AMSG	299.358.000,00	Überweisung an das AMS gem. § 41 (2) AMSG	Ja, zum Teil

**Erklärung:** Jene Ausgaben des Arbeitsmarktservice Österreich, die der Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze und der Subventionierung neuer Arbeitsplätze dienen, sind als umweltschädlich anzusehen, da sie es den Unternehmen ermöglichen, mit einer günstigeren Kostenstruktur und somit wettbewerbsfähiger zu arbeiten. Das resultierende höhere Produktionsniveau hatte auch negative Auswirkungen auf die Umwelt, die ohne diese Maßnahmen nicht aufgetreten wären.

<b>Gebarungstext</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Nähere Bezeichnung</b>	<b>Relevanz</b>
Sonstige Maßnahmen Ländliche Entwicklung, Überweisung an die AMA	23.866.260,40	Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, Bundesanteil	Ja, zum Teil

**Erklärung:** Diese Mittel wurden unter anderem für die Finanzierung des Agrardiesels und für den Strukturfonds Fischerei (FIAF) verwendet. Beim Agrardiesel handelt es sich um eine Vergütung der Mineralölsteuer, die Land- und Forstwirten auf Antrag für die Bewirtschaftung ihrer Betriebe gewährt wird.<sup>43</sup> Der Zweck des Strukturfonds Fischerei (FIAF) ist die Finanzierung der Strukturreform in der Fischereiwirtschaft. Die Maßnahmen richten sich zwar auf die nachhaltige Nutzung der Fischbestände, sie umfassen aber auch absatzfördernde Maßnahmen. Ein Teil dieser Maßnahmen war somit umweltschädlich.

<sup>43</sup> siehe Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel (Agrardieselerordnung) (StF: BGBl. II Nr. 506/2004)

**Eventuell umweltschädliche Förderungen**

<b>Gebahrungstext</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Nähere Bezeichnung</b>	<b>Relevanz</b>
Private Institutionen (Schwerpunkt 1)	22.109.437,72	Förderungen	Eventuell

**Erklärung:** Diese Förderungen dienten der Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder der Sicherung einer Beschäftigung. Es ist nicht bekannt, welche Maßnahmen im Detail gefördert wurden. Wenn sie jedoch darauf abzielten, die Lohnkosten zu reduzieren, sollten sie als potenziell umweltschädlich angesehen werden, da sie die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erhöhten.

<b>Gebahrungstext</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Nähere Bezeichnung</b>	<b>Relevanz</b>
Sonstige Vorhaben	31.906.689,38	Bundeszuschuss für Bau-, Projektkosten, Gefahrenzonenplan (zweckgebundene Gebahrung)	Eventuell

**Erklärung:** Diese Vorhaben umfassten Hochwasserschutzmaßnahmen an größeren Gewässern. In der Regel wurden diese Maßnahmen so ausgeführt, dass die Eingriffe in die Umwelt auf ein geringst mögliches Maß reduziert wurden. Ließen sich diese nicht verhindern, waren als Ausgleich Renaturierungsmaßnahmen zu veranlassen. Bei baulichen Maßnahmen waren aber wahrscheinlich gewisse negative Auswirkungen auf die Umwelt dennoch nicht immer zu verhindern, weshalb diese Position als eventuell umweltschädlich berücksichtigt wurde. Es gibt aber keine Informationen, welche Vorhaben nun genau mit diesen Geldern finanziert wurden. Es ist in der Task Force on Environmentally-related Transactions zu klären, wie Positionen dieser Art zu behandeln sind.

<b>Gebahrungstext</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Nähere Bezeichnung</b>	<b>Relevanz</b>
ESA-Beitrag	14.644.022,04	Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Eventuell

**Erklärung:** Der Beitrag an die Europäische Raumfahrtagentur wurde als eventuell umweltschädlich berücksichtigt, da mit dem Beitrag im Jahr 2007 auch die Raumfahrt finanziert wurde, Raketenstarts auf Grund des hohen Verbrauchs an Treibstoffen aber als umweltschädlich anzusehen sind. Es ist in der Task Force on Environmentally-related Transactions definitiv zu klären, wie solche Mitgliedsbeiträge zu behandeln sind.



## 6.2 Potenziell umweltschädliche nichtbudgetäre (indirekte) Förderungen

### 6.2.1 Umweltschädliche Steuerminderungen und Steuerbefreiungen

Die potenziell umweltschädlichen Steuerminderungen und Steuerbefreiungen beruhen auf drei Rechtsgrundlagen, dem Mineralölsteuergesetz<sup>44</sup>, dem Einkommensteuergesetz 1988<sup>45</sup> sowie dem Umsatzsteuergesetz 1994<sup>46</sup>.

**In vollem Umfang als umweltschädlich einzustufen waren folgende Steuerbefreiungen:**

- Das Mineralölsteuergesetz regelt in § 4 Abs. 1 Z 1 die Steuerbefreiung von *„Mineralöl, das als Luftfahrtbetriebsstoff an Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für sonstige gewerbsmäßige Dienstleistungen, die mittels eines Luftfahrzeuges entgeltlich erbracht werden, aus Steuerlagern oder Zollagern abgegeben wird“*.

**Erklärung:** Die Umweltschädlichkeit ergab sich daraus, dass Flugreisen ohne Besteuerung des Kerosins billiger waren und daher auch ein höheres Verkehrsaufkommen anzunehmen war als mit entsprechender Steuerlast.

- Laut § 6 Abs. 1 Z 3 (d) Umsatzsteuergesetz 1994 ist *„die Beförderungen von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr, ausgenommen die Personenbeförderung auf dem Bodensee“* von der Umsatzsteuer befreit.

**Erklärung:** Hier gelten dieselben Gründe für die Umweltschädlichkeit wie im vorigen Punkt. Die Beförderung von Personen war durch die Steuerbefreiung günstiger und deshalb wahrscheinlich höher als bei normaler Besteuerung.

- § 6 Abs. 1 Z 10 (c) Umsatzsteuergesetz 1994 sieht vor, dass *„Lieferungen, Umbauten, Instandsetzung, Wartung, Vercharterung und Vermietung von Luftfahrzeugen, einschließlich der darin eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden“*, umsatzsteuerbefreit sind.

---

<sup>44</sup> Bundesgesetz, mit dem die Mineralölsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepasst wird (StF: BGBl. Nr. 630/1994, idF: BGBl. I Nr. 180/2004)

<sup>45</sup> Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (StF: BGBl. Nr. 400/1988, idF: BGBl. I Nr. 155/2006)

<sup>46</sup> Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (StF: BGBl. Nr. 663/1994, idF: BGBl. I Nr. 101/2006)

**Erklärung:** Die Steuerbefreiung reduzierte die Kosten für die Luftfahrtunternehmen, die ihre Leistungen, also die Flugreisen, billiger anbieten konnten. Als Folge war ein höheres Verkehrsvolumen mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt anzunehmen.

- Gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 Umsatzsteuergesetz 1994 ist die Einfuhr der „... in § 9 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 angeführten Gegenstände unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen“ steuerfrei.

**Erklärung:** Diese Regelung bezieht sich wiederum auf die Luftfahrtindustrie. Sie verringerte ebenfalls die Kosten für die Unternehmen, die ihre Flüge günstiger anbieten konnten. Die Folgen waren dieselben wie in den obigen Punkten.

- Die Einfuhr „von Gas über das Erdgasverteilungsnetz ...“ ist nach § 6 Abs. 4 Z 3a Umsatzsteuergesetz 1994 steuerfrei.

**Erklärung:** Die Umweltschädlichkeit dieser Steuerbefreiung ergab sich aus der Tatsache, dass dadurch dieser fossile Energieträger gegenüber umweltfreundlicheren Energieträgern attraktiver war und somit in höheren Mengen verbraucht wurde.

**Teilweise umweltschädliche Steuerminderungen und Steuerbefreiungen ergaben sich aus den folgenden gesetzlichen Regelungen:**

- Mittels § 4 Abs. 1 Z 2 Mineralölsteuergesetz wird eine Steuerbefreiung gewährt für „Mineralöl, das als Schiffsbetriebsstoff an Schifffahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen (einschließlich Werksverkehr) auf der Donau oder auf dem Bodensee aus Steuerlagern oder Zollagern abgegeben wird und Kraftstoffe, die an solche Unternehmen zum Einsatz zu diesen Zwecken auf diesen Gewässern abgegeben werden“.

**Erklärung:** Die potenzielle Umweltschädlichkeit bezieht sich bei dieser gesetzlichen Regelung darauf, dass durch die Steuerbefreiung die gewerbsmäßige Beförderung von Personen auf der Donau sowie auf dem Bodensee billiger war als mit Mineralölsteuer und dadurch ebenfalls ein höheres Verkehrsaufkommen anzunehmen war. Dies traf aber nicht auf den gewerbsmäßigen Transport von Gütern zu, da dieser eine umweltfreundlichere Alternative zum Transport auf der Straße oder per Flugzeug ist.

- Gemäß § 7a Abs. 1 Mineralölsteuergesetz ist für Diesel, der „in land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zum Antrieb unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt wird,“...„auf Antrag ein gemäß Abs. 3 errechneter Betrag zu vergüten“.

**Erklärung:** Diese Vergütung könnte als potenziell umweltschädlich betrachtet werden, da sie die Kosten für Diesel verringert. In der Folge könnte dieser möglicherweise nicht so ökonomisch eingesetzt wird, wie ohne Vergütung, da der Preisdruck geringer ist.

- § 16 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988 gestattet den Steuerabzug von „*Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte*“. Das ist die sogenannte Pendlerpauschale.

**Erklärung:** Die Gewährung einer Pendlerpauschale ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Durch den Steuerabzug werden die Kosten für die Benützung des eigenen Fahrzeuges geringer und somit bis zu einem gewissen Grad finanziell attraktiver. Es ist dabei zwischen kleiner und großer Pendlerpauschale zu unterscheiden. Die kleine Pendlerpauschale kann als potenziell umweltschädlich eingestuft werden, da sie gewährt wird, wenn die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel, die als umweltfreundlicher als der Individualverkehr anzusehen sind, für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglich und zumutbar ist. Die große Pendlerpauschale wird dagegen in Fällen bewilligt, in denen es dem jeweiligen Arbeitnehmer nicht zumutbar oder möglich ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu verwenden.<sup>47</sup> Die Gewährung bzw. Nichtgewährung der Pendlerpauschale hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf das Verhalten der Betroffenen und ist somit nicht umweltschädlich.

- Basierend auf § 18 Abs. 1 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988 können unter bestimmten Voraussetzungen Ausgaben für die Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung steuerlich abgesetzt werden.

**Erklärung:** Bei der Wohnraumschaffung kann es mit dem Neubau von Gebäuden zu einer Bodenversiegelung kommen. Dieser Fall wäre als umweltschädlich einzustufen. Bei der Wohnraumsanierung kann angenommen werden, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten zumindest Energiesparmaßnahmen gesetzt werden. Sie ist daher nicht umweltschädlich.

**Folgende Steuerminderungen und Steuerbefreiungen sind eventuell umweltschädlich:**

- Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 (c) Einkommensteuergesetz 1988 sind Bezüge oder Beihilfen „*aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung oder aus Mitteln einer in § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institution zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft und Forschung (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben)*“ steuerbefreit.

---

<sup>47</sup> Weitere Informationen zum Pendlerpauschale unter <http://www.help.gv.at/Content.Node/80/Seite.800600.html> (Aufruf: 29.11.2009)

**Erklärung:** Diese Steuerbefreiung wäre als umweltschädlich zu betrachten, wenn sie mit umweltschädlicher Wissenschaft und Forschung verbunden war. Es ist allerdings anzunehmen, dass es sehr schwierig sein wird, die entsprechenden Informationen über die einzelnen Projekte einzuholen.

- Im § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 werden mehrere Steuerbefreiungen für Forschung und Fortbildung gewährt.

**Erklärung:** Für diese Steuerbefreiungen gilt dasselbe wie im obigen Punkt. Ihre Umweltschädlichkeit hängt von den jeweiligen Projekten ab, für die sie gewährt wurden. Jedoch wird es schwer sein, die notwendigen Informationen für die Beurteilung der Projekte zu erhalten.

- *„Natürliche Personen können“ gemäß § 12 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 „stille Reserven (Abs. 2), die bei der Veräußerung von Anlagevermögen aufgedeckt werden, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder den Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 10 Abs. 7 zweiter Satz des im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Anlagevermögens absetzen“.*

**Erklärung:** Die Umweltschädlichkeit hängt in diesem Fall davon ab, ob das angeschaffte oder hergestellte Anlagevermögen umweltschädlich ist.

- Gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 Einkommensteuergesetz 1988 können Zuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen steuermindernd sein.

**Erklärung:** Diese Zuwendungen sind dann umweltschädlich, wenn sie in umweltschädliche Wissenschaft und Forschung fließen. Allerdings wird es auch hier schwierig sein, die entsprechenden Informationen über die jeweiligen Projekte zu bekommen.

- § 18 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 bestimmt, dass u. a. Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung ohne besonderen Nachweis mit einem Pauschbetrag von 60 € jährlich abzusetzen sind.

**Erklärung:** Wohnraumbeschaffung kann zu Bodenversiegelung führen. Aus diesem Grund müsste diese Steuerabsetzmöglichkeit als potenziell umweltschädlich eingestuft werden. Allerdings ist der Betrag so gering, dass es anzuzweifeln ist, dadurch eine Veränderung des Verhaltens hervorzurufen, wie es in der Definition unterstellt wird. Dennoch wurde diese Steuerminderung als eventuell umweltschädlich eingestuft. Ob eine Steuerminderung dieser Art in Zukunft berücksichtigt werden soll, muss von der Task Force on Environmentally-related Transactions diskutiert werden.

- § 108c Einkommensteuergesetz 1988 regelt die Geltendmachung von Forschungs- und Bildungsprämien.

**Erklärung:** Diese Prämien wären umweltschädlich, wenn die Forschung bzw. die (Fort)Bildung einem umweltschädlichen Zweck dient.

### **6.2.2 Kostenlos zugeteilte Treibhausgasemissionszertifikate**

Wie bereits in Kapitel 3 ausführlich erläutert wurde, sind auf Grund der Vorgaben des System of National Accounts 2008 Treibhausgasemissionszertifikate als Steuer anzusehen. Kostenlos zugeteilte Zertifikate wären somit eine Steuerminderung. Reduziert ein Unternehmen die Emissionen so weit, dass es mit den kostenlos zugeteilten Zertifikaten das Auslangen findet, würde eine Steuerbefreiung vorliegen. In dem Fall, dass nicht benötigte Zertifikate versteigert werden können, würde sogar eine Negativsteuer vorliegen. Da die kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate ein Spezialfall sind, werden ihre negativen Effekte auf die Umwelt nicht zusammen mit den anderen Steuerminderungen und Steuerbefreiungen behandelt.

Ihre Umweltschädlichkeit hat zwei Grundlagen. Erstens hängt sie damit zusammen, dass diese Zertifikate den Kostenfaktor Emissionsminderung verringern. Je niedriger dieser ist, desto preisgünstiger und somit konkurrenzfähiger kann ein Unternehmen am Markt agieren. Daraus ergibt sich ein höheres Produktionsniveau mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Zweitens haben die Unternehmen einen geringeren Anreiz in Maßnahmen zur Emissionsvermeidung zu investieren, weshalb die Emissionen auf einem höheren Niveau als potenziell möglich liegen werden.

### **6.2.3 Nichttarifäre Handelshemmnisse**

Nichttarifäre Handelshemmnisse dienen, wie bereits in Kapitel 5 beschrieben, dazu, Unternehmen aus der Europäischen Union vor Importen zu schützen, aus denen ihnen eine bedeutende Schädigung entsteht oder zu entstehen droht. Diese so genannten Schutzmaßnahmen sind zeitlich befristet und sollen es den Unternehmen ermöglichen, sich auf die geänderten Marktbedingungen einzustellen. Sie sind aber im Hinblick auf die Umwelt eine schädliche Förderung, denn es kommt durch sie zu einer Verzerrung des freien Handels, zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und des Produktionsvolumens von Unternehmen aus der Europäischen Union und in der Folge zu größeren negativen externen Effekten auf die Umwelt als es beim vollkommen freien Spiel der Marktkräfte der Fall wäre.

## **7. Vergleich zwischen potenziell umweltschädlichen Förderungen und Ökosteuern und die weitere Ökologisierung des Steuersystems**

Dieser Abschnitt ist dem Vergleich der potenziell umweltschädlichen Förderungen mit den Ökosteuerzahlungen gewidmet, wobei auf einige Besonderheiten geachtet werden muss.

Wie bereits in den vorigen Kapiteln besprochen, war es nicht möglich, einen vollständigen Überblick über die potenziell umweltschädlichen Förderungen zu geben. Ihre tatsächliche Höhe ist daher ungewiss. Die nicht bewertbaren Steuerbefreiungen von der Umsatzsteuer, die kostenlos zugeteilten Treibhausgasemissionszertifikate sowie die nichttarifären Handelshemmnisse würden einen Anstieg verursachen, während die teilweise und eventuell umweltschädlichen Förderungen eher zu einem Absinken beitragen würden, da in der derzeitigen Betrachtung alle Zahlungen erfasst sind, es aber sehr unwahrscheinlich ist, dass alle Förderungen im Jahr 2007 einen umweltschädlichen Charakter hatten.

Die Ökosteuern<sup>48</sup> bestehen aus Energie-, Transport-, Umweltverschmutzungs- und Ressourcensteuern und entsprechen damit der international üblichen Definition<sup>49</sup>. In der österreichischen Berichterstattung über die Ökosteuern werden aber weitere ökologisch relevante Zahlungen an die Gebietskörperschaften des Staates berücksichtigt, die per Definition keine Steuern sind, auf Grund ihrer Charakteristik aber eine hohe ökologische Treffsicherheit aufweisen und deshalb von besonderem Interesse sind. Im Vergleich zu den Ökosteuern haben sie außerdem eine steigende Relevanz. Daher wurden sie in die Betrachtung mit einbezogen.

Auch wenn kein vollständiger Vergleich der beiden Zahlungsströme möglich ist, erlaubt die Struktur der Zahlungen dennoch Aussagen über notwendige Entwicklungen hin zu einer stärkeren Ökologisierung des Steuersystems.

Aus der *Grafik 15* sowie den beiden Tabellen 2 und 3 wird sofort augenfällig, dass die Ökosteuern sowie die ökologisch relevanten Zahlungen mit einer Gesamtsumme von rund 10,7 Mrd. € die potenziell umweltschädlichen Förderungen mit einem Betrag von etwa 4,9 Mrd. € im Jahr 2007 deutlich überstiegen.

Die wichtigste Gruppe bei den Ökosteuern waren die Energiesteuern mit einer Höhe von rund 4,5 Mrd. €, gefolgt von den Transportsteuern mit 2,1 Mrd. €. Von geringerer Bedeutung waren die Ressourcensteuern mit einem Aufkommen von 0,5 Mrd. € sowie die Umweltverschmutzungssteuern mit 0,1 Mrd. €.

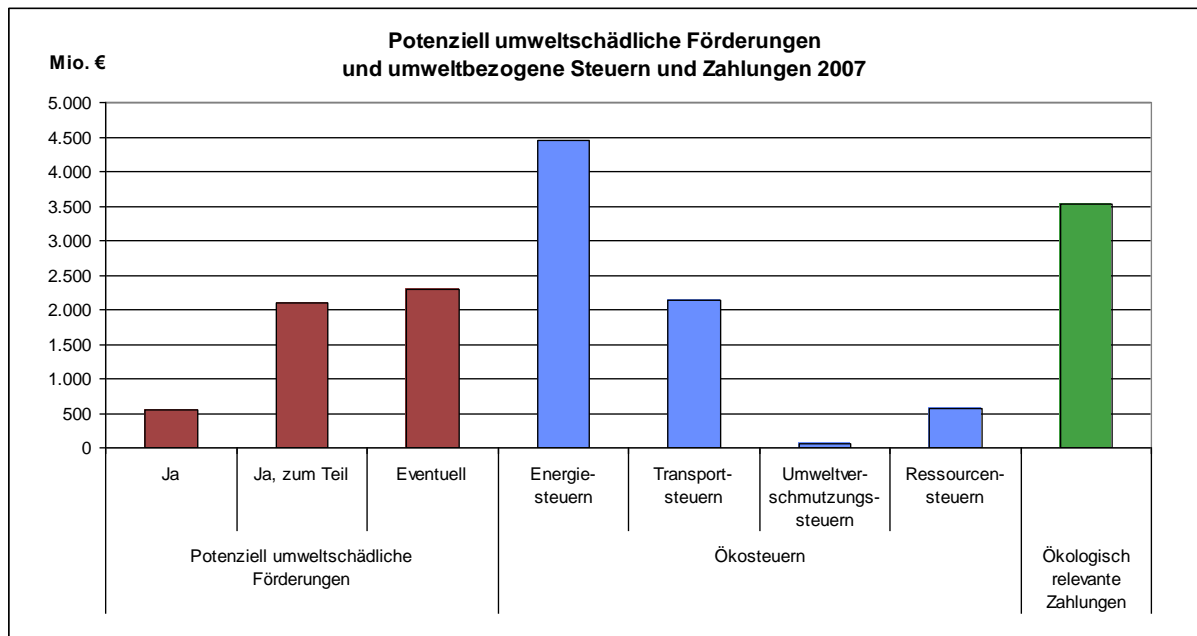
---

<sup>48</sup> siehe Petrovic (2009)

<sup>49</sup> siehe Eurostat (2001)

Die ökologisch relevanten Zahlungen betragen im Jahr 2007 etwa 3,5 Mrd. €. Ihre wichtigsten Positionen waren die Abwassergebühren, die LKW-Mauterlöse sowie die Müllgebühren.

Grafik 15: Vergleich potenziell umweltschädlicher Förderungen und umweltbezogener Steuern und Zahlungen für das Jahr 2007



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen

Tabelle 2: Überblick über potenziell umweltschädliche Förderungen im Jahr 2007

Potenziell umweltschädliche Förderungen (in Mio. €)	2007
Ja	542
Ja, zum Teil	2.096
Eventuell	2.299
<b>SUMME</b>	<b>4.937</b>

Quelle: STATISTIK AUSTRIA; Bundesministerium für Finanzen (2009c), eigene Berechnungen

Tabelle 3: Überblick über die Ökosteuern sowie weitere ökologisch relevante Zahlungen im Jahr 2007

Name der Steuer	2007
<b>Bundesabgaben (in Mio. €)</b>	
Mineralölsteuer (E)	3.689
KFZ-Steuer (T)	130
KFZ-Zulassungssteuer (T)	145
Motorbezogene Versicherungssteuer (T)	1.410
Normverbrauchsabgabe (NoVA) (T)	457
Energieabgabe (E)	764
Altlastenbeitrag (P)	72
Grundsteuer B (R)	529
<b>Landesabgaben (in Mio. €)</b>	
Jagd- und Fischereiabgabe (R)	10
Wiener Baumschutzgesetz (R)	1
Landschaftsschutz-, Naturschutzabgabe (R)	10
<b>Öko-Steuern insgesamt</b>	<b>7.216</b>
<b>Ökologisch relevante Zahlungen (in Mio. €)</b>	
Abgabe für das Parken von KFZ (Wien)	56
Müllgebühren	572
Abwassergebühren	1.004
Wassergebühren	396
Vignettenerlöse (Pkw-Zeitmaut)	322
Streckenmauterlöse	119
Lkw-Mauterlöse (Lkw-Fahrleistungsmaut)	984
SKD (Ersatzmaut)	18
Sicherheitsabgabe, Luftfahrt	56
<b>Ökologisch relevante Zahlungen insgesamt</b>	<b>3.526</b>
<b>SUMME</b>	<b>10.742</b>

Quelle: STATISTIK AUSTRIA – Ökosteuern. – E = Energiesteuern, T = Transportsteuern, P = Umweltverschmutzungssteuern, R = Ressourcensteuern.

Die Analyse eines einzigen Jahres ist selbstverständlich nicht ausreichend, um Ökologisierungseffekte im Steuersystem – und im Sinne dieses Berichtes auch bei den Förderungen – darstellen zu können. Einige generelle Aussagen können aus den bisherigen Erkenntnissen dennoch gemacht werden:

- Bei der Gewährung von Förderungen werden in vielen Fällen die damit verbundenen Umweltauswirkungen bereits berücksichtigt, z.B. bei Hochwasserschutzmaßnahmen, Lawinen- und Wildbachverbauungen. Dieser Aspekt sollte weiter ausgebaut werden.



- Es gibt einige umweltschädliche Steuerminderungen bzw. Steuerbefreiungen, z.B. von Flugtreibstoffen, die beseitigt werden sollten.
- Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die Kosten, die durch negative Effekte auf die Umwelt entstehen, verstärkt den Verursachern auferlegt werden. Dies kann z.B. durch höhere Steuern auf bestimmte Brenn- und Treibstoffe, höhere Straßenbenützungsabgaben, eine CO<sub>2</sub>-Steuer geschehen.
- Mit der Erhöhung der Kostenwahrheit sind auch Lenkungseffekte hin zu erneuerbaren Energieträgern, zur verstärkten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, zu Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen verbunden.

## 8. Zusammenfassung

Das Hauptziel dieser von Eurostat geförderten Studie war die Erhebung der potenziell umweltschädlichen Förderungen in Österreich für das Jahr 2007. Dieses Thema findet zwar auf nationaler und internationaler Ebene immer größeres Interesse, es gibt aber noch keine einheitliche Definition. Für die in den öffentlichen Budgets enthaltenen Förderungen wurde der Vorschlag von Eurostat und Statistik Schweden, Förderungen gemäß der Definition des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) sowie andere Teile der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, im Besonderen laufende und Kapitaltransfers an private Haushalte, zu berücksichtigen, angewendet. Diese Definition wird als „SEEA Förderung“ bezeichnet. Im Vergleich dazu wurde auch untersucht, ob es noch weitere Budgetpositionen gibt, die als potenziell umweltschädliche Förderungen einzustufen sind. Darüber hinaus wurden auch nichtbudgetäre Förderungen erhoben. Darunter sind u.a. Steuerminдерungen und Steuerbefreiungen, kostenlos zugewiesene Treibhausgasemissionszertifikate sowie nichttarifäre Handelshemmnisse zu verstehen. Des Weiteren wurden die negativen Effekte der betreffenden Förderungen auf die Umwelt anhand von Beispielen exemplarisch aufgezeigt sowie die Höhe der potenziell umweltschädlichen Förderungen mit dem Aufkommen an Ökosteuern (inkl. weiterer ökologisch relevanter Zahlungen, die auf Grund der Definition nicht als Ökosteuern anzusehen sind) verglichen, um aufzuzeigen wie ökologisch das österreichische Steuersystem ist bzw. wo weitere Anstrengungen für eine Ökologisierung des Steuersystems notwendig sind.

Entgegen den ursprünglichen Plänen war es nicht möglich, die potenziell umweltschädlichen Förderungen für Gesamtösterreich zu erheben. Einerseits reichten die Informationen in den Budgets der Länder und Gemeinden nicht aus, um die Verwendungszwecke der jeweiligen Voranschlagsposten zu beurteilen, und andererseits konnten einige nichtbudgetäre Förderungen nicht kalkuliert werden.

Die potenziell umweltschädlichen Förderungen wurden in drei Gruppen eingeteilt:

- Ja: Wenn die Förderung auf Grund der gewählten Definition eindeutig umweltschädlich war.
- Ja, zum Teil: Wenn ein Teil, dessen Höhe allerdings nicht bewertet werden konnte, umweltschädlich war.
- Eventuell: Wenn es sich möglicherweise um eine umweltschädliche Förderung handelte, für eine endgültige Beurteilung aber Informationen fehlten oder die Definition nicht ausreichend war.

Von den im Bundesbudget enthaltenen „SEEA-Förderungen“ wurden für das Jahr 2007 Zahlungen in Höhe von 272,3 Mio. € als eindeutig, 1.632,7 Mio. € als zum Teil und 1.467,0 Mio. € als eventuell umweltschädlich eingestuft.

Im Vergleich dazu ergaben sich aus der vollständigen Budgetanalyse zum Teil viel höhere Beträge: 1.032,8 Mio. € waren eindeutig, 1.669,8 Mio. € zum Teil sowie 2.255,9 Mio. € eventuell als umweltschädliche Förderungen anzusehen.

Bei den nichtbudgetären Förderungen konnten Steuerminderungen und Steuerbefreiungen im Ausmaß von 1.565,0 Mio. € ermittelt werden, von denen 270,0 Mio. € eindeutig, 463,0 Mio. € teilweise sowie 832,0 Mio. € eventuell als umweltschädlich bewertet wurden.

Weitere Steuerminderungen und Steuerbefreiungen sowie die kostenlos zugeteilten Treibhausgasemissionszertifikate und die nichttarifären Handelshemmnisse konnten nicht kalkuliert werden.

Die bewertbaren potenziell umweltschädlichen Förderungen betragen demnach im Jahr 2007 rund 4,9 Mrd. €, wobei darauf geachtet werden muss, dass darin auch jene Positionen enthalten sind, die auf Grund fehlender Informationen als teilweise oder eventuell umweltschädlich eingestuft wurden. Demgegenüber fehlen die nicht bewertbaren nichtbudgetären umweltschädlichen Förderungen. Diese Anpassungen würden die Höhe der potenziell umweltschädlichen Förderungen beeinflussen. Dennoch kann die Aussage getätigt werden, dass die Ökosteuern sowie die weiteren ökologisch relevanten Zahlungen mit einer Höhe von 10,7 Mrd. € die potenziell umweltschädlichen Förderungen im Jahr 2007 deutlich überstiegen.

Abschließend ist zu bemerken, dass es mit den vorhandenen Ökosteuern Aspekte eines ökologischen Steuersystems in Österreich gibt, dennoch sind weitere Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen, etwa die stärkere Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei der Gewährung von Förderungen, die vermehrte Belastung der Verursacher mit den Kosten der durch sie verursachten Umweltschäden oder der Abbau umweltschädlicher Steuerminderungen und Steuerbefreiungen.

## 9. Literatur

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits betreffend ein Zollkontingent für die Einfuhr von Zucker und Zuckererzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Union L 333/46, 20.12.2005)
- BGBl. Nr. 215 (1959): Wasserrechtsgesetz (idF: BGBl. I Nr. 123/2006)
- BGBl. Nr. 213 (1986): Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (idF: BGBl. I Nr. 24/2007)
- BGBl. Nr. 400 (1988): Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (idF: BGBl. I Nr. 155/2006)
- BGBl. Nr. 145 (1992): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (idF: BGBl. I Nr. 151/2004)
- BGBl. Nr. 630 (1994): Bundesgesetz, mit dem die Mineralölsteuer an das Gemeinschaftsrecht angepasst wird (idF: BGBl. I Nr. 180/2004)
- BGBl. Nr. 663 (1994): Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (idF: BGBl. I Nr. 101/2006)
- BGBl. I Nr. 46 (2004): Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (idF: BGBl. I Nr. 171/2006)
- BGBl. II Nr. 458 (2004): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen (idF: BGBl. II Nr. 339/2007)
- BGBl. II Nr. 506 (2004): Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel (Agrardieselerordnung)
- BGBl. II Nr. 18 (2005): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Zuteilung von Emissionszertifikaten und die Handhabung der Reserve (idF: BGBl. II Nr. 477/2006)

- BGBl. II Nr. 279 (2007): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Periode 2008 bis 2012 (Zuteilungsverordnung 2. Periode)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Telefonat am 17.11.2009 mit Dr. Veronika Koller-Kreimel, Abteilung VII/1: Nationale Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Finanzen (2009a): Budgeterfolg 2007
- Bundesministerium für Finanzen (2009b): Bundesvoranschlag 2009, Teilheft, Untergliederung 42, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Finanzen (2009c): Förderungsbericht 2007 – Bericht der Bundesregierung gemäß § 54 BHG
- Cederlund, M. (2009): Reflection group on subsidies – summary of discussions and recommendations for future work – paper; Statistiska centralbyrån/Statistics Sweden and Eurostat
- European Commission, International Monetary Fund, Organisation for Economic Cooperation and Development, United Nations, World Bank (2008): System of National Accounts 2008
- Eurostat (1996): Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESGV 1995
- Eurostat (2001): Environmental taxes – A statistical guide
- KOM(2001) 31 endg.: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt 'Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand' - Sechstes Umweltaktionsprogramm
- Köppl, A., Steininger, K. W. (Hg.) (2004): Reform umweltkontraproduktiver Förderungen in Österreich – Energie und Verkehr; Schriftenreihe des Institutes für Technologie- und Regionalpolitik der Joanneum Research
- OECD (2005): Environmentally Harmful Subsidies – Challenges for Reform
- Petrovic, B. (2008): Öko-Steuern 1995 – 2007, STATISTIK AUSTRIA

- Rat der Europäischen Union (2006a): Europäischer Rat (Brüssel) 23./24. März 2006 – Schlussfolgerungen des Vorsitzes; 7775/1/06 REV 1
- Rat der Europäischen Union (2006b): Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung – Die neue Strategie; 10917/06
- Schwarz, K. (2009): Dienstreisebericht über die OECD/Eurostat Task Force on Emission Permits in the National Accounts, Luxemburg 9.-10.11.2009, internes Dokument STATISTIK AUSTRIA
- Umweltbundesamt: Telefonat am 24.11.2009 mit MMag. Katrin Seuss, Registerstelle gemäß EZG (Emissionszertifikatgesetz)
- Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern
- Verordnung (EG) Nr. 3285/1994 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/1994
- Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente
- Verordnung (EG) Nr. 573/2003 der Kommission vom 28. März 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Beschluss 2003/18/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000
- Verordnung (EG) Nr. 2172/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung eines Zollkontingents für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/policy\\_issues/customs\\_strategy/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_strategy/index_de.htm) (Aufruf 25.11.2009)

- [http://europa.eu/legislation\\_summaries/external\\_trade/index\\_de.htm#s\\_344](http://europa.eu/legislation_summaries/external_trade/index_de.htm#s_344) (Aufruf 29.11.2009)
- [http://europa.eu/legislation\\_summaries/external\\_trade/r11002\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/external_trade/r11002_de.htm) (Aufruf 29.11.2009)
- <http://www.help.gv.at/Content.Node/80/Seite.800600.html> (Aufruf: 29.11.2009)
- [show.wuapaa.com/wkk/verkehr/seilbahn.ppt](http://show.wuapaa.com/wkk/verkehr/seilbahn.ppt) (Aufruf: 23.11.2009)

**Anhang**



## Anhang I: Potenziell umweltschädli. budgetäre Förderungen (ESVG) nach Sektoren

Sektor	Name	2007		
		Ja	Ja, zum Teil	Eventuell
<b>Potenziell umweltschädliche Subventionen (D.3), in Mio. €</b>				
S.1311	Sektor Staat (Teilsektor Bund)	162,2	0,7	454,0
<b>Potenziell umweltschädliche laufende Transfers innerhalb des Staatssektors (D.73), in Mio. €</b>				
S.1311	Sektor Staat (Teilsektor Bund)	45,3	985,5	504,6
S.1312	Sektor Staat (Teilsektor Länder)	2,3	586,5	44,6
S.1313	Sektor Staat (Teilsektor Gemeinden)	-	-	7,7
S.1314	Sektor Staat (Teilsektor Sozialversicherung)	-	-	0,3
<b>Potenziell umweltschädliche laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (D.74), in Mio. €</b>				
S.2	Übrige Welt	9,4	33,1	37,8
<b>Potenziell umweltschädliche laufende übrige Transfers (D.75), in Mio. €</b>				
S.14	Sektor private Haushalte	0,2	0,1	2,7
S.15	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	16,0	11,6	299,8
<b>Potenziell umweltschädliche Investitionszuschüsse (D.92), in Mio. €</b>				
S.11	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	0,1	-	-
S.15	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	10,5
S.2	Übrige Welt	0,2	-	-
<b>Potenziell umweltschädliche sonstige Vermögenstransfers (D.99), in Mio. €</b>				
S.11	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	12,2	-	51,8
S.1311	Sektor Staat (Teilsektor Bund)	-	15,0	7,0
S.1312	Sektor Staat (Teilsektor Länder)	17,4	0,2	42,8
S.1313	Sektor Staat (Teilsektor Gemeinden)	7,0	-	3,4
<b>SUMME</b>		<b>272,3</b>	<b>1.632,7</b>	<b>1.467,0</b>

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen. – “-“ = Null.

## Anhang II: Eindeutig umweltschädli. budgetäre Förderungen (ESVG) nach ÖNACE

Land: Österreich		
Potenziell umweltschädliche budgetäre Förderungen		Ja
Einheit	Mio. Euro	
Industrieklassifikation		2007
A 01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	26,15
A 02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0,04
A 03	Fischerei und Aquakultur	0,00
<b>A 01-03</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	<b>26,20</b>
B 05	Kohlenbergbau	
B 06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
B 07	Erzbergbau	
B 08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
B 09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
<b>B 05-09</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>0,00</b>
C 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
C 11	Getränkeherstellung	
C 12	Tabakverarbeitung	
C 13	Herstellung von Textilien	
C 14	Herstellung von Bekleidung	
C 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
C 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	
C 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
C 18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
C 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
C 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
C 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
C 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
C 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
C 24	Metallerzeugung und -verarbeitung	
C 25	Herstellung von Metallerzeugnissen	
C 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
C 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
C 28	Maschinenbau	
C 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
C 30	Sonstiger Fahrzeugbau	
C 31	Herstellung von Möbeln	
C 32	Herstellung von sonstigen Waren	
C 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
<b>C 10-33</b>	<b>Herstellung von Waren</b>	<b>0,00</b>
<b>D 35</b>	<b>Energieversorgung</b>	
E 36	Wasserversorgung	
E 37	Abwasserentsorgung	
E 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	
E 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
<b>E 36-39</b>	<b>Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</b>	<b>0,00</b>
F 41	Hochbau	
F 42	Tiefbau	
F 43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	
<b>F 41-43</b>	<b>Bau</b>	<b>0,00</b>
G 45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
G 46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	
G 47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
<b>G 45-47</b>	<b>Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b>	<b>0,00</b>
H 49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
H 50	Schifffahrt	
H 51	Luftfahrt	
H 52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	1,54
H 53	Post-, Kurier- und Expressdienste	
<b>H 49-53</b>	<b>Verkehr und Lagerei</b>	<b>1,54</b>

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen.

## Anhang II: Eindeutig umweltschädli. budgetäre Förderungen (ESVG) nach ÖNACE

I 55	Beherbergung	35,90
I 56	Gastronomie	
<b>I 55-56</b>	<b>Beherbergung und Gastronomie</b>	<b>35,90</b>
J 58	Verlagswesen	12,77
J 59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	
J 60	Rundfunkveranstalter	
J 61	Telekommunikation	
J 62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	0,36
J 63	Informationsdienstleistungen	
<b>J 58-63</b>	<b>Information und Kommunikation</b>	<b>13,14</b>
K 64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	
K 65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	
K 66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
<b>K 64-66</b>	<b>Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</b>	<b>0,00</b>
<b>L 68</b>	<b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	<b>1,60</b>
M 69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	
M 70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	
M 71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	
M 72	Forschung und Entwicklung	
M 73	Werbung und Marktforschung	29,40
M 74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
M 75	Veterinärwesen	
<b>M 69-75</b>	<b>Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>	<b>29,40</b>
N 77	Vermietung von beweglichen Sachen	
N 78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
N 79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
N 80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
N 81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	
N 82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.	21,00
<b>N 77-82</b>	<b>Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	<b>21,00</b>
<b>O 84</b>	<b>Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</b>	<b>6,00</b>
<b>P 85</b>	<b>Erziehung und Unterricht</b>	<b>0,20</b>
Q 86	Gesundheitswesen	
Q 87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
Q 88	Sozialwesen (ohne Heime)	
<b>Q 86-88</b>	<b>Gesundheits- und Sozialwesen</b>	<b>0,00</b>
R 90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
R 91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
R 92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
R 93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	9,71
<b>R 90-93</b>	<b>Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>	<b>9,71</b>
S 94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	4,37
S 95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	
S 96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
<b>S 94-96</b>	<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>	<b>4,37</b>
T 97	Private Haushalte mit Hauspersonal	
T 98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
<b>T 97-98</b>	<b>Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt</b>	<b>0,00</b>
<b>U 99</b>	<b>Exterritoriale Organisationen und Körperschaften</b>	
	<b>Private Haushalte</b>	<b>0,21</b>
	<b>Rest der Welt</b>	<b>9,40</b>
	<b>Nicht zuordenbar</b>	<b>113,66</b>
	<b>INSGESAMT</b>	<b>272,32</b>

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen.

## Anhang II: Teilweise umweltschädl. budgetäre Förderungen (ESVG) nach ÖNACE

Land: Österreich		
Potenziell umweltschädliche budgetäre Förderungen		Ja, zum Teil
Einheit	Mio. Euro	
Industrieklassifikation		2007
A 01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
A 02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
A 03	Fischerei und Aquakultur	
<b>A 01-03</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	<b>0,00</b>
B 05	Kohlenbergbau	
B 06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
B 07	Erzbergbau	
B 08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
B 09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
<b>B 05-09</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>0,00</b>
C 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
C 11	Getränkeherstellung	
C 12	Tabakverarbeitung	
C 13	Herstellung von Textilien	
C 14	Herstellung von Bekleidung	
C 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
C 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	
C 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
C 18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
C 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
C 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
C 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
C 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
C 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
C 24	Metallerzeugung und -verarbeitung	
C 25	Herstellung von Metallerzeugnissen	
C 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
C 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
C 28	Maschinenbau	
C 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
C 30	Sonstiger Fahrzeugbau	
C 31	Herstellung von Möbeln	
C 32	Herstellung von sonstigen Waren	
C 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
<b>C 10-33</b>	<b>Herstellung von Waren</b>	<b>0,00</b>
<b>D 35</b>	<b>Energieversorgung</b>	
E 36	Wasserversorgung	
E 37	Abwasserentsorgung	
E 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	
E 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
<b>E 36-39</b>	<b>Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</b>	<b>0,00</b>
F 41	Hochbau	
F 42	Tiefbau	
F 43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	
<b>F 41-43</b>	<b>Bau</b>	<b>0,00</b>
G 45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
G 46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	
G 47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
<b>G 45-47</b>	<b>Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b>	<b>0,00</b>
H 49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
H 50	Schifffahrt	
H 51	Luftfahrt	
H 52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
H 53	Post-, Kurier- und Expressdienste	
<b>H 49-53</b>	<b>Verkehr und Lagerei</b>	<b>0,00</b>

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen.

## Anhang II: Teilweise umweltschädl. budgetäre Förderungen (ESVG) nach ÖNACE

I 55	Beherbergung	0,10
I 56	Gastronomie	
<b>I 55-56</b>	<b>Beherbergung und Gastronomie</b>	<b>0,10</b>
J 58	Verlagswesen	
J 59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	
J 60	Rundfunkveranstalter	
J 61	Telekommunikation	
J 62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
J 63	Informationsdienstleistungen	
<b>J 58-63</b>	<b>Information und Kommunikation</b>	<b>0,00</b>
K 64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	
K 65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	
K 66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
<b>K 64-66</b>	<b>Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</b>	<b>0,00</b>
<b>L 68</b>	<b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	
M 69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	
M 70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	
M 71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	
M 72	Forschung und Entwicklung	3,63
M 73	Werbung und Marktforschung	
M 74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
M 75	Veterinärwesen	
<b>M 69-75</b>	<b>Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>	<b>3,63</b>
N 77	Vermietung von beweglichen Sachen	
N 78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
N 79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
N 80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
N 81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	
N 82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.	
<b>N 77-82</b>	<b>Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	<b>0,00</b>
<b>O 84</b>	<b>Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</b>	<b>605,69</b>
<b>P 85</b>	<b>Erziehung und Unterricht</b>	
Q 86	Gesundheitswesen	
Q 87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
Q 88	Sozialwesen (ohne Heime)	
<b>Q 86-88</b>	<b>Gesundheits- und Sozialwesen</b>	<b>0,00</b>
R 90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
R 91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
R 92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
R 93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	8,82
<b>R 90-93</b>	<b>Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>	<b>8,82</b>
S 94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	12,64
S 95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	
S 96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
<b>S 94-96</b>	<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>	<b>12,64</b>
T 97	Private Haushalte mit Hauspersonal	
T 98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
<b>T 97-98</b>	<b>Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt</b>	<b>0,00</b>
<b>U 99</b>	<b>Exterritoriale Organisationen und Körperschaften</b>	<b>2,73</b>
	<b>Private Haushalte</b>	
	<b>Rest der Welt</b>	<b>33,09</b>
	<b>Nicht zuordenbar</b>	<b>965,98</b>
	<b>INSGESAMT</b>	<b>1.632,68</b>

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen.

## Anhang II: Eventuell umweltschädl. budgetäre Förderungen (ESVG) nach ÖNACE

<u>Land: Österreich</u>		
<u>Potenziell umweltschädliche budgetäre Förderungen</u>		<b>Eventuell</b>
<u>Einheit</u>	<u>Mio. Euro</u>	
<b>Industrieklassifikation</b>		<b>2007</b>
A 01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	19,74
A 02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
A 03	Fischerei und Aquakultur	0,29
<b>A 01-03</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	<b>20,04</b>
B 05	Kohlenbergbau	
B 06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
B 07	Erzbergbau	
B 08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
B 09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
<b>B 05-09</b>	<b>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>	<b>0,00</b>
C 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
C 11	Getränkeherstellung	
C 12	Tabakverarbeitung	
C 13	Herstellung von Textilien	
C 14	Herstellung von Bekleidung	
C 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
C 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	
C 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
C 18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
C 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	
C 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
C 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
C 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
C 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
C 24	Metallerzeugung und -verarbeitung	
C 25	Herstellung von Metallerzeugnissen	
C 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
C 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
C 28	Maschinenbau	
C 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
C 30	Sonstiger Fahrzeugbau	
C 31	Herstellung von Möbeln	
C 32	Herstellung von sonstigen Waren	
C 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
<b>C 10-33</b>	<b>Herstellung von Waren</b>	<b>0,00</b>
<b>D 35</b>	<b>Energieversorgung</b>	
E 36	Wasserversorgung	
E 37	Abwasserentsorgung	
E 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	
E 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
<b>E 36-39</b>	<b>Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</b>	<b>0,00</b>
F 41	Hochbau	
F 42	Tiefbau	
F 43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	
<b>F 41-43</b>	<b>Bau</b>	<b>0,00</b>
G 45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
G 46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	
G 47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
<b>G 45-47</b>	<b>Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b>	<b>0,00</b>
H 49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
H 50	Schifffahrt	
H 51	Luftfahrt	
H 52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
H 53	Post-, Kurier- und Expressdienste	
<b>H 49-53</b>	<b>Verkehr und Lagerei</b>	<b>0,00</b>

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen.

## Anhang II: Eventuell umweltschädl. budgetäre Förderungen (ESVG) nach ÖNACE

I 55	Beherbergung	1,13
I 56	Gastronomie	
<b>I 55-56</b>	<b>Beherbergung und Gastronomie</b>	<b>1,13</b>
J 58	Verlagswesen	
J 59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	
J 60	Rundfunkveranstalter	
J 61	Telekommunikation	
J 62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
J 63	Informationsdienstleistungen	
<b>J 58-63</b>	<b>Information und Kommunikation</b>	<b>0,00</b>
K 64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	
K 65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	
K 66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
<b>K 64-66</b>	<b>Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</b>	<b>0,00</b>
<b>L 68</b>	<b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b>	<b>0,79</b>
M 69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	
M 70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	
M 71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	18,00
M 72	Forschung und Entwicklung	10,26
M 73	Werbung und Marktforschung	
M 74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
M 75	Veterinärwesen	
<b>M 69-75</b>	<b>Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>	<b>28,26</b>
N 77	Vermietung von beweglichen Sachen	
N 78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
N 79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
N 80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
N 81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	
N 82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.	0,02
<b>N 77-82</b>	<b>Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>	<b>0,02</b>
<b>O 84</b>	<b>Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung</b>	<b>256,85</b>
<b>P 85</b>	<b>Erziehung und Unterricht</b>	<b>289,18</b>
Q 86	Gesundheitswesen	
Q 87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2,00
Q 88	Sozialwesen (ohne Heime)	0,74
<b>Q 86-88</b>	<b>Gesundheits- und Sozialwesen</b>	<b>2,74</b>
R 90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
R 91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	7,00
R 92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
R 93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,62
<b>R 90-93</b>	<b>Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>	<b>7,62</b>
S 94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	6,93
S 95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	
S 96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
<b>S 94-96</b>	<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>	<b>6,93</b>
T 97	Private Haushalte mit Hauspersonal	
T 98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
<b>T 97-98</b>	<b>Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt</b>	<b>0,00</b>
<b>U 99</b>	<b>Exterritoriale Organisationen und Körperschaften</b>	
	<b>Private Haushalte</b>	<b>527,71</b>
	<b>Rest der Welt</b>	<b>37,79</b>
	<b>Nicht zuordenbar</b>	<b>288,02</b>
	<b>INSGESAMT</b>	<b>1.467,08</b>

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, eigene Berechnungen.

## Anhang III: Potenziell umweltschädliche nichtbudgetäre Förderungen

Gesetzliche Grundlage	2007		Potenzielle Umweltschädlichkeit			Begünstigte	
	Bund	andere Gebietskörperschaften	Ja	Ja, zum Teil	Eventuell		
in Mio. €							
Einkommensteuergesetz:	§ 3 Abs. 1	190	110			X	Überwiegend Private
	§ 4 Abs. 4	100	50			X	Unternehmen
	§ 12	20	10			X	Unternehmen
	§ 16 Abs. 1 Z 6	45	25		X		Private
	§ 18 Abs. 1 Z 3	230	140		X		Private
	§ 18 Abs. 1 Z 6, 7	6	4			X	Private
	§ 18 Abs. 2	25	15			X	Private
	§ 108c	155	86			X	Private
§ 108d	10	7			X	Private	
Mineralölsteuergesetz:	§ 4 Abs. 1 Z 1	200	70	X			Unternehmen
	§ 4 Abs. 1 Z 2	17	6		X		Unternehmen
	§ 7a	32	12			X	Landwirtschaft
<b>Summe</b>	<b>1.030</b>	<b>535</b>					

Quelle: Bundesministerium für Finanzen (2009c), eigene Berechnungen.